

Nutzungsplanung Lauerzersee – Sägel – Schutt

Erläuterungsbericht

Entwurf für die Anhörung der Gemeinderäte (nach § 11 Abs. 1 PBG)
sowie des Bundesamtes für Umwelt (nach Art. 22 Abs. 2 NHV)



Umweltdepartement

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

Telefon 041 819 21 11

Telefax 041 819 21 19

E-Mail ud@sz.ch

Internet www.sz.ch

Impressum

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Postfach 1183
6431 Schwyz

Telefon 041 819 18 44

E-Mail anjf@sz.ch

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1.	Auftrag	2
1.2.	Vorgehen	2
2.	Bundesvorgaben zum Moorlandschaftsschutz	4
3.	Ausgangslage	5
3.1.	Beschreibung, Eigenheiten	5
3.2.	Entwicklungskonzept Lauerzersee	5
3.3.	Bestehender kantonaler Schutz	6
3.4.	Nutzungen	6
3.5.	Nutzungskonflikte	6
3.6.	Anliegen und Projekte	6
4.	Planungsthemen	7
4.1.	Abgrenzung der Moorlandschaft	7
4.2.	Besucherlenkung, Wanderwege	7
4.3.	Optimierung Sägelstrasse	8
4.4.	Amphibiengewässer	8
4.5.	Jagd und Fischerei	8
4.6.	Pufferzonen	8
4.7.	Ökologische Aufwertungen	9
5.	Zielsetzungen des Kantons	10
6.	Der Nutzungsplan	10
6.1.	Abgrenzung	10
6.2.	Zonen	11
6.3.	Erläuterung der Schutzbestimmungen	12
	ANHANG	21

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Mit der Annahme der Rothenthurm-Initiative im Jahr 1987 wurde der Moorschutz in der Bundesverfassung verankert. Gestützt darauf hat der Bund das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) angepasst. Zudem erliess er die Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (FMV, SR 451.33), die Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001 (SR 451.34) und die Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV, SR 451.35) sowie die zugehörigen Inventare, in welchen die Schutzobjekte bezeichnet sind (siehe Anhang). Im Kanton Schwyz wurden sechs Moorlandschaften von nationaler Bedeutung bezeichnet. Eine davon ist die Moorlandschaft Nr. 235 „Sägel/Lauerzersee“. Es ist Aufgabe der Kantone, die Moorlandschaften und die Flachmoorobjekte parzellenscharf abzugrenzen sowie deren Schutz und Nutzung im Hinblick auf eine langfristige Erhaltung und Förderung zu regeln.

Das Umweltsdepartement hat die Nutzungsplanung für das Gebiet Lauerzersee – Sägel – Schutt am 22. Februar 2011 mit einer Informations- und Startveranstaltung in Lauerz in Angriff genommen. Mit der Nutzungsplanung kommt das Umweltsdepartement einem Auftrag gemäss dem am 15. Juni 2010 verabschiedeten Entwicklungskonzept Lauerzersee (EKL) nach. Das EKL ist vom Umweltsdepartement in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Bezirks Schwyz und der Anrainergemeinden erarbeitet worden, wobei in einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren auch die interessierten Organisationen und Privatpersonen angehört worden sind.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan (bestehend aus Schutzverordnung und Schutzplan) will das Umweltsdepartement nicht nur die oben genannten bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, sondern auch die Rechtsgrundlage für die Lösung bestehender Nutzungskonflikte und für die Verwirklichung von Projekten zur Besucherlenkung und –information sowie zur Optimierung der Sägelstrasse schaffen. Der vorliegende Schutzverordnungsentwurf basiert im Grundsatz auf der rechtskräftigen Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16. Dezember 1986 (SRSZ 722.211). Viele der Bestimmungen im vorliegenden Verordnungsentwurf sind schon in dieser heute geltenden Verordnung enthalten.

1.2. Vorgehen

Für die Nutzungsplanung Lauerzersee – Sägel – Schutt hat das Umweltsdepartement eine Projektorganisation mit einer Begleitgruppe eingesetzt, aus deren Kreis fünf themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet wurden (Abbildung 1). Der vorliegende Nutzungsplanentwurf wurde unter Mitwirkung der in dieser Projektorganisation vertretenen Behörden und Interessengruppen erarbeitet. Dazu haben im Zeitraum zwischen Mai 2011 und November 2013 drei sogenannte Plenarsitzungen und mehrere Arbeitsgruppensitzungen stattgefunden. Die fünf themenbezogene Arbeitsgruppen waren wie folgt zusammengesetzt:

Arbeitsgruppe Besucherlenkung

GR Erich Vokinger

GR Daniel Reichlin

Karl Bürgi-Schelbert

Severin Dettling

Franz Holdener-Henggeler

Jimmy Weber

Josef Steiner

Andres Bucher-Overturf

Eduard Ramp

Gemeinde Steinen

Gemeinde Steinerberg

Bauernvereinigung Lauerz

IG Lauerzersee

FG Buchenhof-Zingel

Steinen Tourismus

Interessenvertreter Reitsport

ANJF (Abteilung Jagd)

ANJF (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz)

Arbeitsgruppe Sägelstrasse	
BR Daniel Horat	Bezirk Schwyz
Paul Bünter / Erich Vokinger	Gemeinde Arth
GR Max Lottenbach	Gemeinde Lauerz
Edwin Kälin	Gemeinde Steinen
Paul Kenel	IG Sägel
Alois Ab Yberg / Thaddeus Galliker	Stiftung Lauerzersee
Severin Dettling	IG Lauerzersee
Maurus Köchli / Erich Vokinger	Tiefbauamt
Eduard Ramp	ANJF (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz)

Arbeitsgruppe Landwirtschaft	
GR Otmar Dettling	Gemeinde Lauerz
Toni Suter-Thomann	Bauernvereinigung Steinen
Paul Kenel	IG Sägel
Josef Ulrich-Reichlin	Genossame Steinen
Franz Holdener-Henggeler	FG Buchenhof-Zingel
Alois Ab Yberg	Stiftung Lauerzersee
Fredy Bölsterli / Armin Meyer	Amt für Landwirtschaft
Jan Landert	Amt für Umweltschutz
Eduard Ramp	ANJF (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz)

Arbeitsgruppe Gewässer	
Norbert Betschart	Bezirk Schwyz
Alois Abegg-Ruhstaller	Goldauer Landwirte
Pius Kühne	Stiftung Lauerzersee
Philipp Inderbitzin	Innerschwyzer Fischereiverein
Aloys von Reding	Schwyzer kant. Patentjägerverband
Severin Dettling	IG Lauerzersee
Franz Holdener-Henggeler	FG Buchenhof-Zingel
Stefan Marty	Bootshafen Wyden AG
Fredy Bölsterli / Armin Meyer	Amt für Landwirtschaft
Jan Landert	Amt für Umweltschutz
Felix Boller	Amt für Wasserbau
Clemens Krienbühl	Schiffsinspektorat
Kuno von Wattenwyl	ANJF (Abteilung Fischerei)
Eduard Ramp	ANJF (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz)

Arbeitsgruppe Amphibien	
Adrian Borgula	Bundesamt für Umwelt BAFU, IANB
Alois Abegg-Ruhstaller	Goldauer Landwirte
Karl Bürgi-Schelbert	Bauernvereinigung Lauerz
Thaddeus Galliker	Stiftung Lauerzersee
Eduard Ramp	ANJF (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz)

Zudem waren weitere Organisationen und Behörden mit den folgenden Personen in der Projektorganisation vertreten:

GR Jean-Claude Balmer	Gemeinde Schwyz
GP Alois Schibig	Gemeinde Steinen
Walter Küttel	Strassengesellschaft „Aazopf“
Dr. med. vet. Martin Wehrle	Natur- und Tierpark Goldau
Emil Gwerder	Schwyzer Wanderwege
Josef Reichlin	Camping Buchenhof
Markus Meyer	Amt für öffentlichen Verkehr

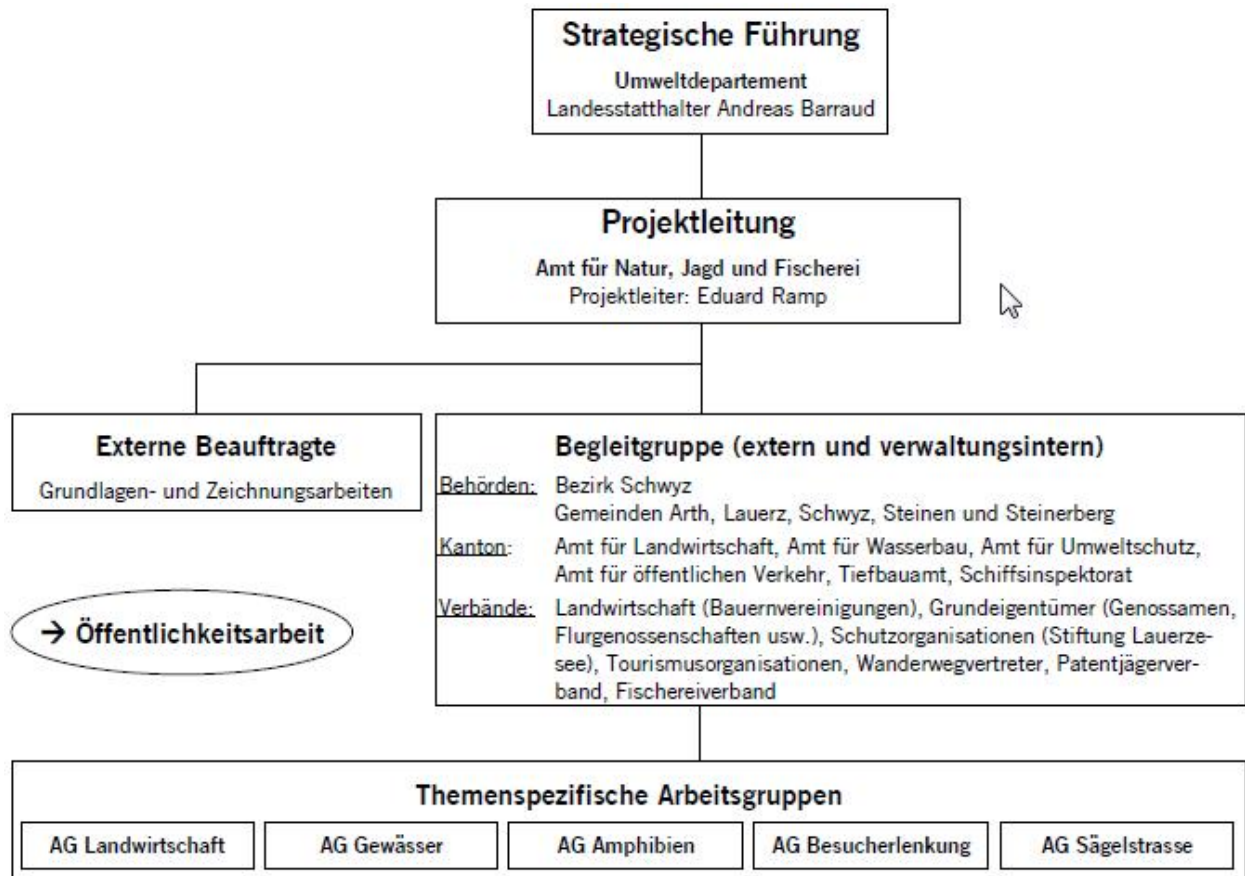


Abb. 1: Projektorganisation

2. Bundesvorgaben zum Moorlandschaftsschutz

Als allgemeines Schutzziel für Moorlandschaften gilt nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen.

In Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung werden die Schutzziele wie folgt konkretisiert:

- Schutz der Landschaft vor Veränderungen, welche ihre Schönheit oder ihre nationale Bedeutung beeinträchtigen;
- Erhaltung der für die Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- Besondere Rücksichtnahme auf geschützte und gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
- Unterstützung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung, damit sie soweit als möglich erhalten bleibt.

Der Schutz der im Nutzungsplanperimeter liegenden Flachmoore von nationaler Bedeutung ist in der eidgenössischen Flachmoorverordnung geregelt, jener der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in der eidgenössischen Amphibienlaichgebiete-Verordnung (siehe Anhang).

3. Ausgangslage

3.1. Beschreibung, Eigenheiten

Der Nutzungsplanperimeter umfasst die Moorlandschaft Nr. 235 „Sägel/Lauerzersee“ mit einer Fläche von 357 Hektaren sowie die östlich anschliessenden Flachmoorobjekte am Nordufer des Lauerzersees mit einer Fläche von rund 14 Hektaren. Die Moorlandschaft umfasst die Gebiete Sägel und Schutt sowie den nordwestlichen Teil des Lauerzersee und das Delta der Steiner Aa (Aazopf). Der Nutzungsplanperimeter liegt im Bezirk Schwyz und erstreckt sich über die Gemeindegebiete von Arth, Lauerz, Steinen und Schwyz.

Die Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee bildet eine für die Schweiz einmalige Kombination von Flachmooren, Verlandungszone, See und Bergsturzgebiet. Mehrere Bachläufe und Weiher befinden sich im Gebiet. Geomorphologisch wird die Moorlandschaft durch die Bergsturzböcke, die ausgedehnten Flachufer und das Delta der Wägitaler Aa geprägt. Das Gebiet ist reich an Vegetationselementen und bildet ein Mosaik von extensiv genutzten Lebensräumen mit zahlreichen seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Das Bergsturzgebiet im westlichen Teil der Moorlandschaft ist kleinräumig gegliedert. Es wird durch zahlreiche Moore zwischen den Bergsturzböcken, grosse Nagelfluhböcke in den Flachmooren, trockenheitsliebende Pflanzen auf den Böcken sowie blumenreiche Magerwiesen und Fettwiesen auf den Kuppenlagen geprägt. Zahlreiche Tümpel und Weiher bilden Lebensraum für Amphibien und Libellen, und das Goldseeli ist von grosser Bedeutung für die Naherholung. Zudem wird das Gebiet durch den moortypischen feuchten Wald im Westen sowie die Gehölze und Hecken im offeneren Teil geprägt.

Die weitläufige, offene Riedlandschaft des Sägel bildet ein Mosaik von Wiesen und zum Teil grösseren Flachmooren. Besonders erwähnenswert ist, dass alle in der Region vorkommenden Flachmoorgesellschaften vertreten sind. Zum See hin gehen die Riedgesellschaften in einen für die Schweiz einmaligen Verlandungsgürtel mit ausgedehntem Schilfbestand sowie Unterwasserwiesen und Schwimmblattgesellschaften über. Es handelt sich dabei um den gesamtschweizerisch ausgedehntesten Schwimmblattgürtel aus Seerosen. Der Schilfröhrich und die Schwimmblattgesellschaften säumen auch das Nordufer des Lauerzersees.

Das grosse, flache Delta der Steiner Aa ist durch Kiesbänke, Schilfbestände, weitere Flachmoore, sowie eine Hartholzauwe geprägt. Diese ist durch ihre gut ausgebildete, reich gegliederte Vertikalstruktur für die einheimische Vogelwelt sehr wertvoll.

3.2. Entwicklungskonzept Lauerzersee

Das Entwicklungskonzept Lauerzersee (EKL) basiert auf dem kantonalen Richtplan Rigi-Mythen und erstreckt sich über eine Fläche von rund 7.3 km². Es orientiert sich am Perimeter des BLN-Gebietes Nr. 1604 „Lauerzersee“ und umfasst Teile der Gemeindegebiete von Arth, Lauerz, Schwyz und Steinen. Ziel und Zweck des EKL sind die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, die Entflechtung der kontroversen Schutz- und Nutzungsinteressen sowie die Förderung des Potenzials dieser Kulturlandschaft in Verbindung mit den touristischen Angeboten.

Das EKL ist rechtlich unverbindlich und enthält einen Katalog mit Entwicklungszielen und Massnahmen. Es bildet die Grundlage für weitere Planungen rund um den Lauerzersee, so auch für die Nutzungsplanung Lauerzersee – Sägel – Schutt. Mit der Nutzungsplanung werden die Moorlandschaft (EKL, Massnahme 4.7), die Flachmoorobjekte (EKL, Massnahme 4.6) und die Amphibienlaichgebiete (EKL, Massnahme 4.8) auf kantonaler Ebene umgesetzt. Damit werden einerseits die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt und andererseits die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der im EKL vorgeschlagenen Massnahmen geschaffen.

3.3. Bestehender kantonaler Schutz

Bereits heute sind der Kernbereich der Moorlandschaft sowie die Flachmoore am Nordufer des Lauerzersees durch die Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16. Dezember 1986 (SRSZ 722.211) geschützt. Der überwiegende Teil der im Gebiet vorkommenden Flachmoore und Amphibienlaichgebiete befindet sich innerhalb des kantonalen Naturschutzgebietes Lauerzersee – Sägel – Schutt. Dieses deckt aber die vom Bund bezeichnete Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee nicht vollständig ab.

3.4. Nutzungen

Die Flachmoore in den Gebieten Sägel und Schutt sowie am Nordufer des Lauerzersees werden fast ausschliesslich als Streuwiesen genutzt. Die Umgebungsbereiche werden vor allem als Wiesland genutzt, teils intensiv, teils aber auch extensiv. In den bewaldeten Bereichen findet eine eher bescheidene forstliche Nutzung statt.

Innerhalb der Moorlandschaft ist auch die Jagd relativ bescheiden. Hingegen wird heute noch am Lauerzersee im Winter die Wasservogeljagd betrieben. Berufsfischer sind auf dem Lauerzersee keine tätig. Jedoch betreiben zahlreiche Sportfischer auf dem See und vom Ufer her ihr Hobby, und dies vor allem im Nahbereich der Schilf- und Seerosenbestände.

Mit steigender Tendenz findet heute im gesamten Gebiet auch eine intensive Erholungsnutzung statt. Einerseits sind Spaziergänger (viele mit Hunden), Wanderer, Biker, Inline-Skater und Reiter im Naturschutzgebiet unterwegs. Andererseits befinden sich mehrere Rast- und Badeplätze, der Campingplatz Buchenhof, der Bootshafen Widen und zahlreiche weitere Bootsplätze im Gebiet.

3.5. Nutzungskonflikte

Die hauptsächlichen Nutzungskonflikte sind diejenigen zwischen dem Moorschutz und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Sie betreffen vorab die Nährstoffeinflüsse in die auf nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Moorbiotop, die Entwässerung von Moorbiotopen sowie die mangelnde ökologische Vernetzung. Erhebliche Konflikte bestehen ausserdem zwischen dem wachsenden Erholungsbetrieb und dem Schutz der störungs- und trittempfindlichen Lebensgemeinschaften in den Moorbiotopen. Weitere Konflikte bestehen zwischen den Anliegen der Fischerei (und in geringerer Masse der Jagd) und den störungsempfindlichen Brutvögeln im Schilfgürtel und den angrenzenden Riedgebieten.

3.6. Anliegen und Projekte

Im Rahmen des EKL sind von verschiedenen Seiten Anliegen vorgebracht und Projekte vorgeschlagen worden, welche die Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee und das Nordufer des Lauerzersees betreffen. Es sind dies folgende (unvollständige Aufzählung):

- Optimierungsmassnahmen bei der Sägelstrasse zur Entflechtung der Verkehrsteilnehmer sowie gegen das wilde Parkieren entlang der Sägelstrasse;
- Schaffung eines attraktiveren Wegnetzes für die Besucher durch die Schliessung von Lücken (kleiner Rundweg) sowie Verbesserungen für Radfahrer und Inline-Skater (grosser Rundweg);
- Reduktion störender Einflüsse des Rad- und Wanderbetriebes auf die Brutvogelwelt;
- Verbesserungen bei der Erholungs- und Freizeitinfrastruktur sowie der Besucherinformation;
- Schaffung weiterer Kleingewässer für Amphibien und Libellen an geeigneten Standorten;
- Differenzierte Pflegemassnahmen zur Unterstützung des Artenschutzes und zur Bekämpfung von Problempflanzen (Neophyten, Landschilf) mit den Landwirten vereinbaren.

4. Planungsthemen

Aus der oben dargestellten Ausgangslage haben sich die folgenden hauptsächlichen Planungsthemen ergeben:

1. Abgrenzung der Moorlandschaft
2. Besucherlenkung, Wanderwege
3. Optimierung Sägelstrasse
4. Amphibiengewässer
6. Jagd und Fischerei
6. Pufferzonen
7. Ökologische Aufwertungen

4.1. Abgrenzung der Moorlandschaft

Im Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung hat der Bund die groben Grenzen für die Moorlandschaften bezeichnet. Die parzellenscharfe Festlegung des Grenzverlaufes der Moorlandschaften obliegt nach Art. 3 der eidgenössischen Moorlandschaftsverordnung aber den Kantonen. Mit der Abgrenzung im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung werden diese Grenzen behörden- und grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Da die vom Bund bezeichnete Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee grösser ist als das bestehende kantonale Naturschutzgebiet Lauerzersee – Sägel – Schutt, muss der Planungssperimeter dementsprechend erweitert werden.

Im Rahmen der Nutzungsplanung wird die Abgrenzung der Moorlandschaft mit dem Waldrand und den Parzellengrenzen (westlich Artherwald) und mit dem nordwestlichen Siedlungsrand von Lauerz abgestimmt (EKL, Massnahme 4.9). Ein Antrag der Gemeinde Lauerz um Entlassung weiterer siedlungsnaher Parzellen im Gebiet Husmatt/Kappelmatt aus der Moorlandschaft ist vom Bundesamt für Umwelt mit Schreiben vom 23. Mai 2011 abgelehnt worden.

4.2. Besucherlenkung, Wanderwege

Der Lauerzersee und die ihn umgebende Kulturlandschaft stellt für den Bezirk Schwyz ein wichtiges und zentrales Erholungsgebiet dar und hat über die Bezirksgrenzen hinaus eine Anziehungskraft vor allem für Tagestouristen. Zahlreiche öffentlich begehbbare Wege führen durch das Gebiet, und es besteht das Bedürfnis, dieses Wegnetz zu optimieren (EKL, Massnahmen 2.3 und 2.5).

Das Wegnetz ist aber bereits heute so dicht, dass nur noch wenige störungsfreie Räume für die Brutvogelarten der Riedgebiete und Schilfröhrichte wie Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wasserralle, Sumpfrohrsänger und Rohrammer vorhanden sind. Das dichte Wegnetz bewirkt, auch wenn alle Besucher auf den Wegen bleiben, dass sich die besonders störungsempfindlichen Arten erst gar nicht mehr zur Brut niederlassen oder Brutversuche rasch wieder aufgeben. Damit die Vorkommen dieser Vogelarten erhalten, gefördert oder wiederhergestellt werden können, müssen einige der öffentlich begehbbaren Wege ganzjährig oder zumindest temporär gesperrt werden (EKL, Massnahme 2.13).

4.3. Optimierung Sägelstrasse

Ein für die Besucher attraktiver Rundweg führt vom offiziellen (bewilligten) „Parkplatz Goldbach“ in Richtung Westen bis zum Schuttwald, dann dem Chlausenbach entlang bis zum inoffiziellen (nicht bewilligten) „Parkplatz Auliweg“ und schliesslich über die Sägelstrasse zurück zum „Parkplatz Goldbach“. In diesem letzten Abschnitt teilen sich die Wanderer den engen Strassenraum mit dem motorisierten Individualverkehr und dem Langsamverkehr (Velos, Inline-Skater). Zudem wird an stark frequentierten Tagen entlang der Sägelstrasse wild parkiert. Es besteht ein hoher Optimierungsbedarf zur Entflechtung dieser Verkehrsteilnehmer (EKL, Massnahme 1.5). Die betreffenden Massnahmen müssen aber mit den Anliegen des Moorschutzes (auf einem kurzen Strassenabschnitt sind beidseits der Strasse Flachmoore vorhanden) vereinbar sein.

4.4. Amphibiengewässer

Die hohe Bedeutung des Naturschutzgebietes für die Amphibien und Libellen repräsentiert auch den hohen Stellenwert, den das Gebiet für die Vogel-, Reptilien, Insekten- und Pflanzenwelt einnimmt. Die zahlreichen grösseren und kleineren Weiher und Tümpel bilden wertvolle Lebensräume für seltene und bedrohte Arten wie Kammolch (einziger Bestand im Kanton Schwyz), Fadenmolch, Gelbbauchunke, Späte Adonislibelle, Östlicher Blaupfeil und Sumpf-Heidelibelle. Es besteht ein grosses Potential für die Anlage weiterer Amphibienlaichgewässer im Gebiet (EKL, Massnahme 4.5). Auskunft über den Pflegebedarf und das Aufwertungspotential gibt das von der KARCH im Dezember 2011 entworfene „Schutzkonzept Amphibien“ (EKL, Massnahme 4.8).

4.5. Jagd und Fischerei

Die Jagd ist im Naturschutzgebiet Lauerzersee – Sägel – Schutt heute noch erlaubt. Die Wasservogeljagd am Lauerzersee steht aber in Widerspruch zum Schutz der Brut- und Wasservögel und den entsprechenden Verhaltensregeln für die Gebietsbesucher, und bei der Jagd in den Gebieten Sägel und Schutt bestehen Sicherheitsbedenken wegen dem starken Erholungsbetrieb. Ausserdem besteht hier ein Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (Nr. SZ 5), welcher für Rothirsch, Gämse, Reh und potenziell auch Wildschwein die Verbindung zwischen dem Rossberg und der Rigi-Nordflanke bildet. Um dessen Zerschneidung durch die Autobahn zu lindern, plant das ASTRA im Gebiet Röthen einen Wildtierübergang (EKL, Massnahme 4.1). Weiterer Aufwertungsbedarf besteht in der Schaffung von zusätzlichen Deckungs- und Leitstrukturen, so auch im intensiv genutzten Bereich zwischen den Moorflächen und der Gotthardstrasse (EKL, Massnahme 4.2).

Heute darf die Wasserschutzzone des Naturschutzgebietes von den Sportfischern ab Ruderboot oder Motorboot mit stillstehendem Motor sowie von den Berufsfischern befahren werden. Ausserdem wurden vier Stellen bezeichnet, in denen das Schutzgebiet zur Ausübung der Fischerei betreten werden darf. Es bestehen einerseits Konflikte mit den Schutzanliegen für die Brut- und Wasservögel, andererseits ist der Uferbereich mit den ausgedehnten Schilf- und Seerosenbeständen, welcher sich über die halbe Uferlänge des Lauerzersees erstreckt, auch für die Fischerei besonders wichtig.

4.6. Pufferzonen

Unter Pufferzonen werden hier ausschliesslich Nährstoff-Pufferzonen verstanden. Es sind düngereiche Bereiche entlang der nährstoffarmen Flachmoorbiotope. Sie dienen der Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus den gedüngten Flächen.

Nach Art. 3 Abs. 1 von Hoch- und Flachmoorverordnung des Bundes haben die Kantone für die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen zu sorgen. In der heute rechtskräftigen Schutzverordnung ist die Ausscheidung von Pufferzonen noch nicht bzw. ungenügend geregelt. Dies soll deshalb im Rahmen dieser Nutzungsplanung geschehen (EKL, Massnahme 6.2).

4.7. Ökologische Aufwertungen

Mit verschiedenen ökologischen Aufwertungen soll den Artikeln 8 der Flachmoor- und der Moorlandschaftsverordnung entsprochen werden, wonach bestehende Beeinträchtigungen in Flachmooren sowie Moorlandschaften von nationaler Bedeutung bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden sollen.

a) Revitalisierung von Fliessgewässern:

Das Anliegen der Revitalisierung von Fliessgewässern entspricht dem Ziel der ökologischen Aufwertung der Moorlandschaft und einem wesentlichen Ziel des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (Art. 38a). Die vorgesehenen Massnahmen (Revitalisierung und Ausdolung) leiten sich von den Ergebnissen der vom Amt für Umweltschutz in Auftrag gegebenen ökomorphologischen Aufnahmen der Fliessgewässer im Kanton Schwyz ab (AquaPlus, Januar 2005).

Die Revitalisierung von Fliessgewässern umfasst im Wesentlichen die Entfernung von Bachverbauungen und die Extensivierung der Nutzung entlang der Gewässerläufe. Westlich der Sägelstrasse ist eine Revitalisierung des Chlausenbachs bereits im Jahr 2006 realisiert worden. Soweit möglich sollen innerhalb der Moorlandschaft sowie im Delta der Steiner Aa weitere stark beeinträchtigte, naturferne, künstliche oder eingedolte Gewässer unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes ökologisch aufgewertet werden (EKL, Massnahmen 4.3 und 4.4).

b) Extensivierungen:

Die ausgedehnten, das Landschaftsbild prägenden Flachmoore im Sägel sind teilweise mit Grünland verzahnt, oder Grünland liegt inselförmig innerhalb der Flachmoorflächen (insbesondere östlich der Sägelstrasse). Die meisten der inselförmigen Grünlandflächen sind bereits in der heute rechtskräftigen Schutzverordnung als Rückführungsflächen bezeichnet worden. Diese Rückführungen sind aber nur teilweise vollzogen worden, respektive sie erfolgten durch die Landwirte im Rahmen der Vernetzungsprojekte (Anmeldung als Extensivwiesland). Im Rahmen der Nutzungsplanung sollen diese Rückführungsflächen sinnvoll ergänzt und neu als Extensivierungsflächen bezeichnet werden.

c) Weitere Pflege- und Aufwertungsmassnahmen:

Zur Unterstützung des Artenschutzes sollen weitere Massnahmen wie ein späterer oder gestaffelter Schnitt von Streue und anderen extensiv genutzten Flächen, das Anlegen von Strukturen, die Schaffung vegetationsarmer Bodenstellen oder Waldrandaufwertungen mit den Grundeigentümern und Landwirten vereinbart werden (EKL, Massnahme 6.1). Diese Massnahmen sind allerdings nicht Gegenstand des Nutzungsplanes, sondern eines behördenverbindlichen, differenzierten Pflegeplanes, welcher nach Inkraftsetzung des Nutzungsplanes zu erarbeiten ist. Teilweise werden solche Massnahmen bereits heute von den Landwirten im Rahmen der Vernetzungsprojekte ÖQV durchgeführt. Die Vernetzungsprojekte sind durch die lokalen Bauernvereinigungen Arth, Lauerz, Schwyz und Steinen-Steinerberg erarbeitet worden.

5. Zielsetzungen des Kantons

Mit der Nutzungsplanung für das Gebiet Lauerzersee – Sägel – Schutt sollen die Erfordernisse des Flachmoor- und Moorlandschaftsschutzes sowie die Nutzungsansprüche im Gebiet in Einklang gebracht werden. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Verminderung der Nutzungskonflikte und die Realisierung der obgenannten Projekte geschaffen werden.

Die Schutzziele des Flachmoor- und Moorlandschaftsschutzes nach Bundesvorgaben wurden für das Gebiet Lauerzersee – Sägel – Schutt wie folgt ausformuliert und ergänzt:

- Schutz und Pflege der Flachmoorbiotope von nationaler Bedeutung mit deren charakteristischer Flora und Fauna;
- Pflege, Aufwertung und Neuschaffung von Amphibienlaichgewässern;
- Förderung der ökologischen Vernetzung und einer extensiven und standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsrechtes;
- Erhaltung und Förderung naturnaher Fliessgewässer;
- Erhaltung des traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsmusters;
- Erhaltung des attraktiven Landschaftsbildes;
- Erhaltung der typischen geologischen Formen und Strukturen (Nagelfluhblöcke);
- Regelung der Jagd und Fischerei innerhalb des Schutzperimeters;
- Regelung der touristischen Nutzung und des Erholungsbetriebes;
- Information der Schutzgebietsbesucher.

6. Der Nutzungsplan

6.1. Abgrenzung

Grundsätzlich erfolgt die genaue Abgrenzung des Nutzungsplanes entlang von natürlichen Linien wie Kreten, Kuppen, Waldrändern, Bächen oder anderen in der Landschaft gut erkennbaren Linien wie zum Beispiel Strassen, Wege, Siedlungs- oder Nutzungsgrenzen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35) legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Für die Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee erfolgt dies im Rahmen der Nutzungsplanung. Dabei entspricht die parzellenscharfe Abgrenzung des Nutzungsplanes dem genauen Grenzverlauf der Moorlandschaft. Dieser wird bei Lauerz (Siedlung Niedermatt) mit dem nordwestlichen Siedlungsrand (Grundstücksgrenzen) abgestimmt und im Westen entlang Waldrand (Artherwald) und Parzellengrenzen festgelegt (EKL, Massnahme 4.9). Im Norden werden die Moorlandschaft und der Nutzungsplan durch die Autobahn und im Südwesten durch die Gotthardstrasse abgegrenzt. Östlich des Siedlungsgebiets Niedermatt verläuft die südliche Moorlandschaftsgrenze im See und umschliesst dabei die flache Seebucht zwischen Sägel und Aazopf. Im Osten wird die Moorlandschaft durch Waldrand (Aazopf), Parzellengrenzen und Frauholzstrasse abgegrenzt.

Zwischen dem Aazopf und dem Gebiet Chämiloeh (Seewen) verläuft die südliche Abgrenzung des Nutzungsplanes im See und entspricht weitgehend jener der heute rechtskräftigen Schutzverordnung. Im Unterschied dazu wird aber die nördliche Abgrenzung des Nutzungsplanes nicht mehr entlang der Flachmoorgrenzen festgelegt, sondern in ca. 50 m Abstand von den Flachmooren (meist entlang von Parzellengrenzen).

Nördlich der Autobahn wird auch die seit 2008 im Eigentum der Stiftung Lauerzersee befindliche Parzelle KTN 1126 (Steinen) in den Nutzungsplanperimeter aufgenommen. Es handelt sich um ein extensiv genutztes Schutzobjekt von lokaler oder regionaler Bedeutung, welches durch eine grosse Artenvielfalt, zahlreiche Steinblöcke und alte Hochstammobstbäume geprägt ist. Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid vom 27. Oktober 2009 muss für die Parzelle KTN 1126 eine Schutzmassnahme getroffen werden. Zu diesem Zweck steht aus den zur Verfügung stehenden Instrumenten gemäss § 5 Biotopschutzverordnung (SRSZ 721.110) der Einbezug in die Nutzungsplanung im Vordergrund (EKL, Massnahme 4.6 / 4.7).

6.2. Zonen

Im kantonalen Nutzungsplan Lauerzersee – Sägel – Schutt werden die folgenden Nutzungszonen bezeichnet:

1. Die Naturschutzzone deckt sich im Wesentlichen mit der Naturschutzzone gemäss der heute rechtskräftigen Schutzverordnung. Sie umfasst die Flachmoorbiotope von nationaler Bedeutung, die inselförmig dazwischen liegenden Rückführungsflächen sowie die Amphibienlaichgewässer. Ausserdem werden einzelne, bereits im Rahmen des landwirtschaftlichen ökologischen Ausgleichs extensivierte Flächen der Naturschutzzone zugewiesen. Die Zone dient vorab dem Schutz der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen in den Flachmooren und den Amphibienlaichgewässern.
2. Die Landschaftsschutzzone dient der Bewahrung des Landschaftsbildes, der Vermeidung von störenden Einwirkungen auf die Naturschutzzonen sowie der Förderung von ökologischen Strukturen zur Biotopvernetzung. Sie ersetzt die enger gefasste Umgebungszone in der bisherigen Schutzverordnung. Mit dieser Umbenennung wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dieser Nutzungsplanung die Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee unter Schutz gestellt wird, andererseits aber auch eine begriffliche Anpassung an andere kantonale Schutzverordnungen vorgenommen.
3. Die Waldschutzzone umfasst die im Schutzgebiet liegenden orts-, moor- und auentypischen Wälder, Gehölze und Hecken. Sie dient deren langfristigen Erhaltung und Aufwertung.
4. Die Zone Sägelstrasse steht in Verbindung mit der Besucherlenkung im Naturschutzgebiet. Sie umfasst den bestehenden Strassenraum sowie die bestehenden Parkplätze beim Goldbach und beim Auliweg. Mit dieser Zone und den zugehörigen Bestimmungen schafft der Kanton die Rechtsgrundlage für die im EKL diskutierten Massnahmen zur Entflechtung der Verkehrsteilnehmer und gegen das wilde Parkieren. Zuständig für die Evaluierung, Planung und Realisierung dieser Optimierungsmassnahmen ist der Bezirk Schwyz (Strassenhoheit).
5. Die Wasserschutzzone dient der Erhaltung der ökologisch wertvollen Flachufer, welche landseitig allmählich in die Flachmoorbiotope übergehen. Sie umfasst die ausgedehnten Schilf- und Seerosenbestände am West- und Nordufer des Lauerzersees.
6. Als Seezone wird jener Teil der offenen Wasserfläche bezeichnet, der innerhalb der Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee liegt. Er dient einerseits der Wahrung des Landschaftsbildes, andererseits aber auch der Gewährleistung der bisherigen Schiffbarkeit in diesem Seebereich.
7. Die Pufferzonen befinden sich zwischen der Naturschutz- und der Landschaftsschutzzone. Sie dienen dem Schutz der Moorbiotope vor Nährstoffeinträgen aus dem intensiv genutzten Grünland.
8. Die Extensivierungsflächen befinden sich innerhalb der Naturschutzzone und überlagern diese. Sie dienen der Vermeidung von störenden Einwirkungen auf die Flachmoorbiotope sowie der ökologischen Vernetzung der Moorbiotope und Amphibienlaichgewässer.

9. Die Erholungszonen befinden sich im Wesentlichen innerhalb der Landschaftsschutzzone und überlagern diese. Sie dienen der Gewährleistung der bisherigen Erholungsnutzung in diesen Bereichen und bilden die Rechtsgrundlage für die für den betreffenden Erholungszweck nötigen Infrastrukturen. Die im Schutzplan eingezeichneten Erholungszonen decken sich mit den vom Regierungsrat teilweise nicht genehmigten Intensiverholungszonen der Gemeinde Steinen (Camping und Badeplatz Buchenhof, Bootshafen Widen, Badeplatz Cholplatz). Ausserdem wird die bestehende, ausserhalb der kommunalen Bauzone der Gemeinde Arth befindliche Hundesportanlage der Erholungszone zugewiesen.

6.3. Erläuterung der Schutzbestimmungen

Der Aufbau der neuen Schutzverordnung lehnt sich an jenen der bisherigen Schutzverordnung an. Zwecks besserer Vergleichbarkeit wird die bisherige Nummerierung der Paragraphen übernommen. Neu eingefügte Paragraphen erhalten die Nummer des vorangehenden Paragraphen, ergänzt mit einem Kleinbuchstaben (z.B. § 4a). Bei der Inkraftsetzung der neuen Schutzverordnung sollen dann aber die Paragraphen neu durchnummeriert werden.

§ 1 Zweck und Schutzziele

Der in § 1 festgehaltene Schutzzweck und die Schutzziele leiten sich von dem in Kapitel 2 aufgeführten Bundesauftrag und von den in Kapitel 5 genannten Zielsetzungen des Kantons ab.

Unter Kulturobjekten und besonderen Landschaftselementen im Sinne von § 1 Abs. 3 Bst. e der Verordnung sind insbesondere Tristen, Feldställe, markante Einzelbäume, Feldgehölze und Hecken sowie geomorphologische Elemente (Nagelfluhblöcke, markante Landschaftsformen) zu verstehen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Schutzverordnung wird in Kapitel 6.1 (Abgrenzung) und in Kapitel 6.2 (Zonen) erläutert.

§ 3 Allgemeines

Mit § 3 Abs. 1 der Verordnung wird der Grundsatz festgelegt, dass keinerlei Aktivitäten, Eingriffe oder Massnahmen im Naturschutzgebiet den Zielen des Moor- und des Moorlandschaftsschutzes entgegenstehen dürfen. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt zwar gewährleistet, jedoch handelt es sich dabei um einen Grundsatz und nicht um eine in jedem Einzelfall zutreffende Bestimmung. Namentlich wenn die aktuelle Nutzung geltendem Bundesrecht widerspricht (z.B. fehlende Pufferzonen), können Nutzungsänderungen verlangt werden. Mit geltendem Bundesrecht sind im Wesentlichen Art. 23a-d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie die Flachmoor-, die Moorlandschafts- und die Amphibienlaichgebiete-Verordnung des Bundes gemeint (siehe Anhang).

In § 3 Abs. 2 der Verordnung werden verschiedene Verhaltensvorschriften aufgeführt. Sie gelten grundsätzlich für Jedermann, beziehen sich aber hauptsächlich auf die Erholungs- und Freizeitaktivitäten im Naturschutzgebiet. Das Campieren, Lagern und Feuermachen sowie das Baden und andere Wassersportarten soll ausschliesslich in den speziell bezeichneten Erholungszonen und Rastplätzen sowie auf den überbauten privaten Grundstücken erlaubt bleiben. Es bleibt aber festzuhalten, dass die für den betreffenden Zweck erforderlichen Infrastrukturen (z.B. fest eingerichtete Feuerstellen) baubewilligungspflichtig sind.

§ 4 Betreten

Wie bisher darf das Schutzgebiet von der Öffentlichkeit ganzjährig nur auf den vor Ort markierten und im Schutzplan bezeichneten öffentlichen Strassen und Wegen betreten werden. Die bisher geltende Regelung, wonach gemähte oder abgeweidete Gebiete in der Zeit vom 15. November bis 1. März betreten werden dürfen, wird neu für das Gebiet Sägel westlich der Sägelstrasse aufgehoben (§ 4 Abs. 1 Bst. a). Dies dient den im Winter im Sägel rastenden Zugvögeln und ist eine Kompensation für die im EKL (Massnahme 2.3) vorgeschlagene Attraktivitätssteigerung des Auliweges für Inline-Skater und Velofahrer (Teerbelag).

Das schonungsvolle Betreten des Schutzgebietes abseits der markierten Wege ist den Grundeigentümern und Bewirtschaftern (§ 4 Abs. 1 Bst. b) sowie den Wildhütern, den Forstorganen, dem Schiffsinspektorat und weiteren vom zuständigen Departement bezeichneten Aufsichtsorganen (Bst. e) erlaubt. Vom Betretverbot ausgenommen sind auch die Jäger für die Ausübung der Patentjagd (Bst. c). Zudem werden im Schutzplan vier Stellen bezeichnet, welche für die Ausübung der Fischerei betreten werden dürfen (Bst. d). Damit wird eine bisherige, unbeschränkt geltende Ausnahmeregelung vom Mai 1996 in definitives Recht überführt.

Der bisherige § 4 Abs. 2, wonach der im Schutzplan speziell gekennzeichnete Weg bei der Altersheimliegenschaft vom 1. Juni bis zur ordnungsgemässen Mahd nicht begangen werden darf, wird gestrichen. Das Begehen dieses durch Schilf- und Flachmoorvegetation führenden Trampelpfades kann namentlich während der Vogelbrutzeit nicht mit den Schutzziele vereinbart werden. Gestrichen wird auch der bisherige § 4 Abs. 3, was gesetzestechnisch begründet ist (das Erteilen von Ausnahmen ist mit § 12 geregelt).

Mit dem neuen § 4 Abs. 2 wird festgelegt, dass das Reiten nur auf den im Schutzplan bezeichneten Fuss- und Wanderwegen erlaubt ist. Auf das Reitverbot auf einzelnen Wanderwegen, welche durch sensiblere Gebiete führen, kann verzichtet werden. Ein Reitverbot könnte aber die Gemeinde unabhängig vom kantonalen Nutzungsplan erlassen, falls es dereinst zu Konflikten zwischen Reitern und Wanderern kommen sollte.

§ 4a Befahren und Parkieren

Der neu eingefügte § 4a ersetzt den § 3 Abs. 2 Bst. k der bisherigen Schutzverordnung. Ergänzend zum bisherigen Fahr- und Parkverbot wird mit § 4a Abs. 1 festgelegt, dass Fahrten für die Bewirtschaftung sowie für den Unterhaltsdienst von öffentlichen und privaten Versorgungswerken vom Fahrverbot für Motorfahrzeuge ausgenommen sind.

Mit § 4a Abs. 2 wird neu festgelegt, dass das Radfahren auf den im Schutzplan bezeichneten Wegen erlaubt. Sie werden mit dem Signal 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) versehen, was bedeutet, dass motorlose Fahrräder und Elektrowelos, deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, erlaubt sind. Es handelt sich dabei um eine Anpassung an die heutige, einem Bedürfnis entsprechende Wegnutzung, welche beim Vollzug der bisherigen Schutzverordnung toleriert worden ist. Die betreffenden Wege sind einerseits Teil einer überregionalen Radroute (Weg entlang der Autobahn in Richtung Röthen), andererseits des grossen Rundweges gemäss EKL (Auliweg).

Grundsätzlich ist die Parkierung ausschliesslich auf den im Schutzplan bezeichneten öffentlichen Parkplätzen erlaubt. An der Sägelstrasse sind dies der im Jahr 1998 bewilligte Parkplatz beim Goldbach sowie der bisher nicht bewilligte Parkplatz beim Auliweg. Das wilde Parkieren entlang der Sägelstrasse soll mit dem Signal 2.50 (Parkieren verboten) unterbunden werden.

§ 4b Besucherlenkung und Information

Mit dem neuen § 4b der Verordnung wird das zuständige Departement beauftragt und ermächtigt, geeignete Massnahmen für die Besucherlenkung und die Besucherinformation zu treffen.

§ 5 Bauten und Anlagen

Alle – auch die in § 5 Abs. 2 aufgeführten – Bauten und Anlagen im Naturschutzgebiet sind im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach § 75 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) zu beurteilen. Das Baubewilligungsverfahren gewährleistet den Einbezug aller zuständigen Behörden. Ob ein Bauvorhaben mit den Bestimmungen des eidgenössischen Moorschutzrechtes vereinbar ist oder nicht, wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt. Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren können gestützt auf § 12 (Ausnahmen) bewilligt werden.

Die Bestimmungen für neue Bauten und Anlagen in der Moorlandschaft sowie für deren Unterhalt und Erneuerung richten sich neben den üblichen baurechtlichen Bestimmungen auch nach dem massgebenden Bundesrecht (Natur- und Heimatschutzgesetz, Moorlandschaftsverordnung, Flachmoorverordnung, Amphibienlaichgebiete-Verordnung), wobei Folgendes gilt:

- In den Flachmoorobjekten von nationaler Bedeutung sind neue Bauten und Anlagen im Grundsatz verboten. Ausgenommen sind einzig solche Bauten und Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels oder der Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen und dem Schutzziel nicht widersprechen (Flachmoorverordnung, Art. 5 Abs. 2 Bst. b). Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen (Bst. c).
- In der Moorlandschaft (ausserhalb von Flachmoorobjekten) dürfen Bauten und Anlagen, die weder der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, dem Schutz von Menschen vor Naturereignissen, der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen (Art. 23d NHG und Art. 5 Abs. 2 Bst. d Moorlandschaftsverordnung). Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d NHG).
- Bei Bauvorhaben in Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung gilt es zu beachten, dass diese in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert (ortsfeste Objekte) bzw. funktionsfähig (Wanderobjekte) zu erhalten sind (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, Art. 6 Abs. 1). Bei den Amphibienlaichgebieten im Nutzungsplanperimeter Lauerzersee – Sägel – Schutt handelt es sich um ortsfeste Objekte.

§ 5a Grabenunterhalt

Der neu eingefügte § 5a ersetzt die Bestimmung gemäss § 5 Abs. 3 der bisherigen Schutzverordnung, wonach das Aushubmaterial aus dem Grabenunterhalt zerkleinert und verteilt auf den angrenzenden Flächen abgelagert werden darf. Diese Bestimmung kann mit dem eidgenössischen Moorschutzrecht nicht mehr vereinbart werden. Die in § 5a Abs. 2 erwähnten besonderen Weisungen des zuständigen Departements beziehen sich auf die „Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren“ (siehe Anhang), nach dem sich der Grabenunterhalt bereits heute richtet und die integrierender Bestandteil der mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträge sind.

Die Neuanlage von Entwässerungsgräben widerspricht zumeist den Schutzzielen und kann deshalb in der Regel nicht bewilligt werden. Allfällige Ausnahmen sind gestützt auf § 12 der Schutzverordnung möglich. Der Grabenunterhalt in der Naturschutzzone (Flachmoore von nationaler Bedeutung) ist meldepflichtig (analog einem Baugesuch im Meldeverfahren). Die Meldepflicht stellt sicher, dass das Amt für Natur, Jagd und Fischerei in jedem Fall beurteilen kann, ob der Grabenunterhalt mit den Schutzzielen vereinbar ist bzw. so vorgenommen wird, dass er keine das Moorbiotop beeinträchtigende Auswirkungen hat.

§ 5b Amphibiengewässer

Mit dem neuen § 5b soll der Vollzug der Amphibienlaichgebiete-Verordnung des Bundes geregelt werden. Weil in der Schutzverordnung von 1986 noch keine expliziten Bestimmungen zum Amphibienschutz enthalten sind, musste bisher für die Pflege, Aufwertung oder Neuschaffung von Amphibiengewässern das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Neu soll für Pflege und Aufwertung von bestehenden Amphibienteichen eine Meldepflicht (analog landwirtschaftlicher Grabenunterhalt) genügen und auf das bisherige aufwändige Baubewilligungsverfahren verzichtet werden. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren soll nur noch für die Neuanlage von Amphibiengewässern durchgeführt werden. Als Grundlage dafür sind die vom ANJF im Sommer 2012 erhobenen Standorte der bestehenden und potentiellen Gewässer orientierend in den Nutzungsplanentwurf eingezeichnet worden.

§ 5c Fliessgewässer

Gestützt auf den neu eingefügten § 5c sowie auf Art. 62b des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art. 54b eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und § 58 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100) können Projekte zur Revitalisierung der im Schutzperimeter befindlichen Fliessgewässer gefördert und mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Die dafür nötigen Massnahmen können von den zuständigen kantonalen Stellen oder von Privaten initiiert und ausgeführt werden.

Die im Schutzplan bezeichneten Gewässerräume stützen sich auf Art. 36a GSchG und auf Art. 41 GSchV. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

Der Verlauf der im Schutzplan eingezeichneten Gewässer orientiert sich an der Karte 1:25'000 des Bundes. Daher sind die Gewässerräume im vorliegenden Anhörungsentwurf zwar massstabsgetreu, jedoch nicht parzellenscharf eingezeichnet. Sie müssen vor der Inkraftsetzung des Nutzungsplanes auf die amtliche Vermessung abgestimmt werden.

§ 6 Wasserschutzzone

Die Wasserschutzzone (in der bisherigen Schutzverordnung als Wasserzone bezeichnet) umfasst die ökologisch wertvollen Flachuferbereiche des Lauerzersees mit seinen ausgedehnten Schilf- und Seerosenbeständen. Ihre Ausdehnung bleibt gegenüber der heutigen Schutzverordnung im Wesentlichen unverändert. Zudem gilt weiterhin neben dem Badeverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. c) auch ein Verbot für das Anlegen, Stationieren und Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (§ 6 Abs. 2). Das Fahrverbot ist biologisch begründet und dient dem Schutz der im Schilfgürtel brütenden Wasservögel und der bodenbrütenden Vögel in den angrenzenden Riedgebieten.

Grundsätzlich haben in einem Naturschutzgebiet die Schutzanliegen Vorrang vor den Nutzungsanliegen. Deshalb sind in den Schutzgebieten am Zürichsee nur die Seepolizei (unter diesem Begriff werden auch die Seerettung und sämtliche Blaulichtorganisationen subsumiert), die Fischereiaufsicht, das Schiffsinspektorat und die Berufsfischer vom Fahrverbot ausgenommen. Hingegen gilt das Fahrverbot in den Wasserschutzzonen auch für die Sportfischer. Am Lauerzersee umfasst aber die geschützte Uferstrecke ungefähr die Hälfte und zudem die Interessantere der heute befischbaren Uferstrecke, weshalb sich eine differenziertere Lösung aufdrängt. Es ist dabei zu beachten, dass die in den Riedgebieten brütenden Limikolen (z.B. Grosser Brachvogel oder Kiebitz) eine Fluchtdistanz von 200 – 300 Metern aufweisen. Für diese Brutvögel bildet der Sägel mit seinen ausgedehnten Flachmooren einen wertvollen Lebensraum. Deshalb soll am Westufer des Lauerzersees die Wasserschutzzone mit Bojen markiert werden und das Fahrverbot auch für die Sportfischer gelten. Hingegen sollen am Nordufer, wo die relativ schmalen Flachmoorflächen auch landseitig erhebliche Störungen aufweisen (Autobahn, intensive Landwirtschaft) und daher kaum Limikolen brüten, auch die Sportfischer vom Fahrverbot ausgenommen werden.

Weiterhin sollen auch die Inhaber von bewilligten Schiffsanlagen durch die Wasserschutzzone ein- und ausfahren dürfen. Ausserdem soll bei Bedarf zur Erhaltung der Schiffbarkeit die Ausbaggerung von Fahrrinnen zu den Schiffsanlagen bewilligt werden können (§ 6 Abs. 3).

§ 6a Seezone

Der neu eingefügte § 6a bezieht sich auf die offene Wasserfläche, welche innerhalb der Moorlandschaft liegt. Die bisherige Seennutzung soll weiterhin möglich bleiben. Zudem sollen bei Bedarf Ausbaggerungen zur Gewährleistung der Schiffbarkeit sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes bewilligt werden können.

§ 7 Naturschutzzone

Neu wird in § 7 Abs. 1 festgehalten, dass in der Naturschutzzone neben den Ried- und Schilfgebieten auch die Amphibiengewässer erhalten und gefördert werden sollen. Die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Nutzungsvorschriften geben die grundsätzlichen Regelungen für die Bewirtschaftung und Pflege der Riedgebiete vor. In besonderen Fällen können aber die Regelungen in den Verträgen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern von den Vorschriften der Schutzverordnung abweichen. Dies ermöglicht es, die Bewirtschaftung an spezielle Standortverhältnisse oder Pflegeziele anzupassen.

Statt wie bisher von einer Rückführung intensiv bewirtschafteter Flächen „in den ursprünglichen Zustand“ wird neu von einer Rückführung „in einen möglichst naturnahen Zustand“ gesprochen (§ 7 Abs. 1). Damit sollen die Rückführungen flexibler auf die Standortverhältnisse und die eigentlichen Ziele der Rückführung (Vermeidung von störenden Einwirkungen auf die Flachmoorbiotope, ökologische Vernetzung) abgestimmt werden können. Je nach Situation sollen die im Schutzplan bezeichneten Flächen in Absprache mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern zu Streuland, Extensivwiesen oder Extensivweiden zurückgeführt werden (§ 7 Abs. 3).

§ 8 Landschaftsschutzzone

In der Landschaftsschutzzone (bisher als „Umgebungszone“ bezeichnet) ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet, sofern sie weder geltendem Bundesrecht noch den kantonalen Schutzbestimmungen widerspricht. Mit den Bestimmungen nach § 8 soll eine übermässige Intensivierung der Landschaftsschutzzone und die damit verbundene Veränderung des traditionellen Landschaftsbilds vermieden werden.

Gemäss der bisherigen Schutzverordnung war das Anlegen von Äckern untersagt (§ 8 Abs. 1). Die Beibehaltung dieses absolut formulierten Verbotes wäre sowohl unzweckmässig wie auch unverhältnismässig, da das erweiterte Schutzgebiet sehr viel mehr intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen einschliesst als das Schutzgebiet aus dem Jahr 1986, darunter auch bestehende mehrjährige Kulturen. Deshalb wird das generelle Verbot durch eine Bewilligungspflicht ersetzt und diese auch auf das Anlegen von mehrjährigen Kulturen oder Gärten erweitert.

Mit dem neu eingefügten § 8 Abs. 2 soll in der Landschaftsschutzzone auch die Anlage von ökologisch wertvollen Strukturen gefördert werden. Diese dienen der Vernetzung der Moorbiotope und Amphibienlaichgewässer wie auch der Aufwertung des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung SZ 5 „Arth“. Zur Förderung der Vernetzung besonders geeignete Strukturen sind z.B. Hecken, Feldgehölze, Lesesteinhaufen oder extensiv bewirtschaftetes Wiesland. Das Anlegen solcher Strukturen kann gestützt auf § 17 des kantonalen Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (SRSZ 721.110) mit einmaligen Beiträgen unterstützt werden. Bei einer Umstellung von intensiver zu extensiver Nutzung werden die üblichen Beiträge nach eidgenössischem Landwirtschaftsrecht (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) ausbezahlt.

Mit dem neu eingefügten § 8 Abs. 4 wird die Nutzung in den überlagernden Erholungszonen geregelt. In diesen Zonen sind die für den betreffenden Erholungszweck nötigen Infrastrukturanlagen zulässig, wobei aber erhöhte Anforderungen an eine landschaftsverträgliche Einordnung, Gestaltung und Materialisierung gelegt werden. Bei den Erholungszonen auf dem Gemeindegebiet Steinen gelten die betreffenden Bestimmungen der Schutzverordnung zusätzlich zu den Bestimmungen im kommunalen Baureglement (Intensiverholungszonen).

§ 8a Pufferzonen

Die Ausscheidung der Pufferzonen erfolgt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Flachmoorverordnung. Danach haben die Kantone bei den in den entsprechenden Bundesinventaren aufgeführten Flachmoorobjekten ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Dementsprechend werden im vorliegenden Nutzungsplanentwurf nur entlang der im Flachmoorinventar aufgeführten Moorflächen Pufferzonen bezeichnet. Entlang von Streueflächen oder Extensivwiesen, die aufgrund der freiwilligen ökologischen Ausgleichsflächen in die Naturschutzzone aufgenommen wurden, werden keine Pufferzonen ausgeschieden.

Die Standorte und Breiten der Pufferzonen wurden mit Hilfe eines *gebietsspezifischen Pufferzonen-Schlüssels* (Abb. 2) ermittelt, welcher gestützt auf die Diskussionen in der Arbeitsgruppe Landwirtschaft (beantragt wurde eine massvolle Lösung mit klaren und einfachen Kriterien) erarbeitet worden ist. Es handelt sich um einen pragmatischen, jedoch wissenschaftlich nicht abgestützten Kompromiss zwischen den Schutzziele (ökologische ausreichende Pufferzonen) und den Vorstellungen der Landwirtschaft, für die eine Ausscheidung von Pufferzonen aufgrund des strengen BAFU-Schlüssels zu betriebswirtschaftlich problematischen Ergebnissen führen kann.

Gestützt auf den gebietsspezifischen Schlüssel hat das ANJF im gesamten Schutzperimeter die Pufferzonenbreiten ermittelt und diese im April/Mai 2013 vor Ort mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie einem Vertreter des Amtes für Landwirtschaft diskutiert. Je nach Standort resultierten Pufferzonenbreiten von null, fünf oder zehn Metern. In wenigen Einzelfällen wurden gesamte Teilflächen (Teilparzellen) als Pufferzone festgelegt. Die Pufferzonen sind in der Nutzungsplankarte massstabsgetreu eingezeichnet (blau schraffiert) und vermasst worden.

Das Umweltsdepartement regelt die Bewirtschaftung der Pufferzonen und die Abgeltung des Ertragsausfalles mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich. Grundsätzlich darf in den Pufferzonen kein Dünger ausgebracht werden und sind der Schnittzeitpunkt frei sowie eine Herbstweide ab 1. September erlaubt. Auf freiwilliger Basis kann auch eine extensive Wieslandnutzung mit Schnittzeitpunkt nach DZV vereinbart werden, mit entsprechendem Anspruch auf Beiträge nach DZV. In speziellen Fällen kann eine Ganzjahresweide gestattet werden, sofern ein angemessener Teil der Weide unter Einschluss der Pufferzone als Extensivweide bezeichnet wird. Auch an Moorbiotope angrenzende Extensivierungsflächen können die Funktion von Pufferzonen erfüllen.

Falls es trotz der oben beschriebenen Kompromisslösung zu betrieblichen Härtefällen kommen sollte, so können je nach Situation bei der vertraglichen Umsetzung verschiedene Möglichkeiten wie eine Betriebsberatung oder ein Aufschub bei der vertraglichen Umsetzung angeboten werden.

Die Wirkung der Pufferzonen soll langfristig überprüft werden. Zeigen die Pufferzonen keine ausreichende Wirkung, müssen sie gegebenenfalls verbreitert werden. Sind sie offensichtlich überdimensioniert (Nährstoffeinfluss endet deutlich vor der Moorfläche innerhalb der Pufferzone), können sie auch verkleinert werden.

Breite	Einflussfaktoren / Kriterien	Ausprägung
0 m	Wirkungsvoller Schutz (absolut)	Vorbeiführender, nicht regelmässig übersarender Bach Angrenzend Wald
	Aktuelle Nutzung angrenzende Fläche	extensiv
	Neigung angrenzende Fläche	von Moorbiotop weg abfallend
	Neigung Moorbiotopfläche	Moorbiotop höher als Umgebung oder ansteigend (> 3%)
5 m	Empfindlichkeit (Ziel-)Vegetation	wenig (Nasswiese, Hochstaudenried, Landröhricht)
	Aktuelle Nutzung angrenzende Fläche	wenig intensiv
	Neigung angrenzende Fläche	keine Neigung (< 3%)
	Neigung Moorbiotopfläche	keine Neigung (< 3%)
10 m	Empfindlichkeit (Ziel-)Vegetation	mittelempfindlich (Grosseggenried, Röhricht am Seeufer oder in Teichen)
	Aktuelle Nutzung angrenzende Fläche	intensiv
	Neigung angrenzende Fläche	zu Moorbiotop hin abfallend (3 – 40%)
	Neigung Moorbiotopfläche	von angrenzender Fläche weg abfallend (> 3%)
15 m	Empfindlichkeit (Ziel-)Vegetation	sehr empfindlich (Kleinseggenried, Pfeifengraswiese)
	Aktuelle Nutzung angrenzende Fläche	sehr intensiv (5 – 6 Schnittnutzungen pro Jahr, Ackerbau)
	Neigung angrenzende Fläche	zu Moorbiotop hin deutlich abfallend (> 40%)
-5 m	Wirkungsvoller Schutz (relativ)	Hecke/Gehölz, Bach/Graben, Fahrweg mit Koffer, Strasse Moorbiotop hangparallel zu angrenzender Fläche
<p><u>Anwendung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Keine Pufferzone ist nötig, falls ein wirkungsvoller Schutz (absolut) aufgrund der Umgebungssituation vorhanden ist; Aus den vier Einflussfaktoren „Empfindlichkeit der Ziel-Vegetation“, „Aktuelle Nutzung der angrenzenden Fläche“, „Neigung der angrenzenden Fläche“ und „Neigung der Moorbiotopfläche“ wird der Durchschnitt der ermittelten Breiten-Kategorien berechnet; Die ermittelte durchschnittliche Breite wird auf eine der massgebenden Breitenkategorien gerundet (z.B. $\geq 7,5$ m \rightarrow 10 m, $< 7,5$ \rightarrow 5 m); Das Ergebnis um eine Breiten-Kategorie reduziert Falls ein wirkungsvoller Schutz gegen indirekte Düngung (relativ) vorhanden ist, wird; Bei unklarem oder offensichtlich unzulänglichem Ergebnis erfolgt eine Überprüfung durch Konsultation der Untersuchung „Nährstoffeinwirkungen in die Moorbiotope Sägel, Widen, Auw und Schornen“ (topos Marti & Müller, 25.10.2011). <p>Pro Parzellengrenze (resp. pro Moorbiotopabgrenzung) wird nur eine Pufferzonenbreite definiert.</p>		

Abb. 2: Gebietsspezifischer Pufferzonenschlüssel Lauerzersee – Sägel – Schutt

§ 9 Waldschutzzone

Als Zweck der Waldschutzzone (§ 9 Abs. 1) wird nebst der Erhaltung des ortstypischen Pionierwaldes neu auch die Erhaltung ungestörter Wechsel und Einstandsgebiete des Wildes festgehalten. Damit wird dem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. SZ 5 Rechnung getragen.

Mit der Neuformulierung von § 9 Abs. 2 und 3 wird präzisiert, dass sich Schutz und Nutzung des Waldes nach den Schutzziele dieser Verordnung wie auch nach der Waldgesetzgebung richten. Das eidgenössische Waldgesetz schreibt den Kantonen die Erarbeitung von Plangrundlagen für die Waldbewirtschaftung vor. Dabei sollen den Wäldern bestimmte Funktionen zugewiesen werden. Es wird hauptsächlich zwischen Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren), Nutzfunktion (Holzproduktion) und Wohlfahrtsfunktion (Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserschutz, Erholung) unterschieden. Das Amt für Wald und Naturgefahren nimmt diese Funktionszuweisung in den Regionalen Waldplänen vor. Die Bestimmung, wonach die Regionalen Waldpläne die Schutzziele zu berücksichtigen haben, bedeutet demnach, dass die Waldflächen in der Moorlandschaft in der Regel der Hauptfunktion Natur- und Landschaftsschutz zuzuweisen sind.

§ 9a Zone Sägelstrasse

Mit der Zone Sägelstrasse und dem zugehörigen § 9a schafft der Kanton die Rechtsgrundlage, um die oder einzelne Optimierungen im Sinne des EKL (Massnahme 1.5) realisieren zu können. Zuständig für die Evaluierung, Planung und Realisierung dieser Optimierungsmassnahmen ist der Bezirk Schwyz (Strassenhoheit).

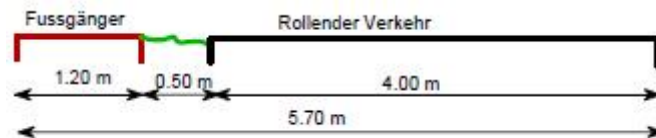
Die Sägelstrasse befindet sich auf ihrer ganzen Länge innerhalb der Moorlandschaft. Sie dient als Hauptverkehrsachse zwischen Steinen und Lauerz (MiV), daneben aber auch dem Erholungsbetrieb (Wanderer, Radfahrer, Inline-Skater etc.), wobei vor allem ein intensiver Wanderbetrieb stattfindet. Davon ausgehend wurden in der Arbeitsgruppe verschiedene Gestaltungsvarianten für eine getrennte Führung von Wanderern und rollendem Verkehr diskutiert (Abb. 3). Dabei hat sich herausgestellt, dass nur die Variante 3 (Massnahmen innerhalb bestehendem Strassenraum) realisierbar ist. Für die Varianten 1 (Gehweg) und 2 (Trottoir) wäre ein zusätzlicher Landbedarf nötig, welcher aus folgenden Gründen nicht zur Verfügung steht:

- Innerhalb von Moorbiotopen (Naturschutzzone) sind nur neue Bauten und Anlagen zulässig, die den Schutzziele oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Auf einem zentralen Teilstück (ca. 250 m) befinden sich Flachmoore beidseits der Sägelstrasse, weshalb hier ohnehin eine Verengung auf 4.00 m (bestehende Strassenbreite) nötig wäre.
- Innerhalb der übrigen Moorlandschaft (Landschaftsschutzzone) sind nur neue Bauten und Anlagen zulässig, die den Schutzziele nicht widersprechen und unmittelbar standortgebunden sind. Daher wäre ein Ausbau der Sägelstrasse zwar möglich, sofern dieser in Zusammenhang mit der Besucherlenkung und den Schutzziele steht. Jedoch sind die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter nicht bereit, wertvolles Landwirtschaftsland zur Verfügung zu stellen.

Dasselbe gilt auch bezüglich einer Optimierung des Parkplatzangebots. Der bestehende, jedoch bisher nicht bewilligte Besucherparkplatz bei der Einmündung des Auliweges grenzt direkt an eine Flachmoorfläche an. Es besteht daher keine Ausbaumöglichkeit, obwohl er relativ ungünstig liegt und eine eher ungeeignete Grösse und Geometrie aufweist. Die in der Arbeitsgruppe diskutierten Alternativstandorte unterhalb der Einmündung des Schuttweges oder beim bestehenden Parkplatz der Hundesportanlage kommen nicht in Frage, weil auch dafür das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter fehlt.

Somit stehen für bauliche oder gestalterische Optimierungen nur der bestehende Strassenraum und die bestehenden Parkierungsflächen zur Verfügung. Entsprechend wird die „Zone Sägelstrasse“ lediglich auf dem bestehenden Strassenraum sowie den bestehenden Parkplätzen Goldbach und Auliweg festgelegt. Hier sollen nebst gestalterischen auch organisatorische Massnahmen umgesetzt werden können, so die Signalisation von Parkverboten als Massnahme gegen das wilde Parkieren entlang der Sägelstrasse, eine gebührenpflichtige Bewirtschaftung der Besucherparkplätze Goldbach und Auliweg sowie die Signalisation einer Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verbesserung der Sicherheit für die Fussgänger und Radfahrer. Hier gilt es aber zu beachten, dass die Sägelstrasse im Ausserortsbereich liegt, in welchem grundsätzlich Tempo 80 km/h gilt. Diese Höchstgeschwindigkeit kann nur aufgrund eines Gutachtens herabgesetzt werden. Sie muss vom Strassenträger (Bezirk Schwyz) verfügt und vom kantonalen Tiefbauamt genehmigt werden. Daher kann im Rahmen der Nutzungsplanung keine konkrete Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden.

Variante 1 (Fussweg)



Variante 2 (Trottoir)



Variante 3 (Markierung)



Abb. 3: In Arbeitsgruppe diskutierte Gestaltungsvarianten zur Optimierung Sägelstrasse (schwarz: bestehende Strasse, rot: Neuanlage)

§ 10 Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen

Das zuständige Departement regelt die Bewirtschaftung von Moorbiotopen und ihrer Umgebung in Verträgen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern. In den Bewirtschaftungsverträgen werden die aus Sicht Moorschutz erforderlichen Pflegemassnahmen und die Beiträge für den Bewirtschaftungsaufwand vereinbart, in den Abgeltungsverträgen die Entschädigung von Ertragseinbussen bei Pufferzonen und Extensivierungen.

Die vertragliche Regelung der Bewirtschaftung der Moorbiotope, der Extensivierungsflächen und der Pufferzonen ist zwingend. Kommt kein Vertrag zu Stande, so wird die für die Erreichung der Schutzziele erforderliche Bewirtschaftung verfügt.

Die Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen richten sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (Biotopschutzgesetz, SRSZ 721.110) und nach der kantonalen Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (Abgeltungsverordnung, SRSZ 721.111). Massgebend sind auch das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) und die Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) sowie die kantonale Anschlussgesetzgebung und die kantonalen Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte.

§ 11 Ersatzvornahme

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden die Moorlandschaft Sägel/Lauerzersee sowie die Flachmoore am Nordufer des Lauerzersees als kantonale Schutzobjekte bezeichnet (§ 6 Abs. 3 Biotopschutzgesetz). Für die Schutzmassnahmen und die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen ist der Kanton zuständig (§ 7 Abs. 2 Biotopschutzgesetz). Er trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (§ 20 Abs. 1 Biotopschutzgesetz). Unterbleibt die zur Pflege notwendige Nutzung durch die Grundeigentümer oder Bewirtschafter, und lässt der Kanton die nötigen Arbeiten ersatzweise durch Dritte durchführen, so erfolgt dies ebenfalls auf seine Kosten.

§ 12 Ausnahmen

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung kann unter Einreichung eines gut begründeten Gesuchs beim zuständigen Departement beantragt werden. Grundsätzlich kann von jeder Bestimmung der Schutzverordnung eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, sofern der Schutzzweck der Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Widerhandlungen

Diese Bestimmung wird unverändert von der heutigen Schutzverordnung übernommen.

§ 14 Strafbestimmungen

Gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie auf § 92 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können Verstösse gegen die Bestimmungen der in § 14 aufgeführten Paragraphen mit Busse bestraft werden.

§ 15 Rechtsmittel

Mit dieser Bestimmung wird auf die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege hingewiesen. Dieser sind die Rechtsmittel zu entnehmen, die gegen gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügungen ergriffen werden können.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts und von öffentlichen Wegen

Mit dem Erlass der neuen Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees soll die heute rechtskräftige Schutzverordnung aufgehoben werden. Das Vorgehen mit dem Erlass einer neuen Verordnung statt der Revision der alten Verordnung wird wegen den zahlreichen neu eingeschobenen Paragraphen mit den Buchstaben a, b und c (§ 4a etc.) gewählt. Deshalb soll bei Inkraftsetzung der neuen Verordnung diese neu durchnummeriert werden.

Die Bestimmung über die Aufhebung von öffentlichen Wegen (§ 16 Abs. 2) entspricht im Wesentlichen jener in der heute geltenden Schutzverordnung aus dem Jahr 1986. Sie wird somit auf den neuen Schutzgebietsperimeter ausgedehnt.

§ 17 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

Zuständiges Departement

Gemäss derzeitiger kantonalen Zuständigkeitsregelung (§ 8 Bst. d und e der Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei vom 11. September 2007, SRSZ 143.111) ist das Umweltdepartement für die Sachbereiche Jagd und Fischerei sowie Natur- und Landschaftsschutz zuständig. Bei dem in der Verordnung genannten „zuständigen Departement“ handelt es sich derzeit somit um das Umweltdepartement.

ANHANG

1. Entwicklungskonzept Lauerzersee (Liste der Entwicklungsziele und Massnahmen)
3. Art. 23a-d des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451)
4. Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
5. Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001 (SR 451.34)
6. Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
7. Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren

Entwicklungsziele und Massnahmen

Das Projektgebiet Lauerzersee ist als wertvoller Lebensraum und attraktive Erholungslandschaft für Mensch, Tiere und Pflanzen in all seinen natürlichen Aspekten und Beständen zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

1. Die Erschliessung der Erholungslandschaft Lauerzersee mit ÖV, MIV und LV ist sinnvoll geregelt. (Besucherlenkung)	
Parkierung	
1.1	Schaffung neuer Parkierungsflächen an der Peripherie (im Gewerbegebiet Riedmattli) prüfen
1.2	Vergrösserung der Parkierungsflächen beim Restaurant Waage, Badi/Camping Buechenhof und beim Zeughausareal Steinen prüfen
1.3	Einheitliche Parkplatzbewirtschaftung einrichten und bestehende Parkplätze (Standorte Parkplatz beim Brüggl Goldbach, Parkplätze im Dorfzentrum in Lauerz, Parkplatz beim Kantonalen Berufsbildungszentrum Goldau, Parkplatz an der Seestrasse bei der Insel Schwanau und Parkplätze bei der Eishalle Zingel) in die Parkplatzbewirtschaftung einbeziehen
Öv	
1.4	Ausdehnung der Buslinie 1b (Lauerz Mühle-Goldau) auf die Wochenende sowie eine Erhöhung der Frequenz an den Wochentagen prüfen (Potenzial der Fahrgäste im Auge behalten)
Optimierung Sägelstrasse	
1.5	Verkehrskonzept Sägelstrasse Steinen, Tiefbauamt Kanton Schwyz, 21.03.2007: gemäss Kapitel Empfehlung Seite 8 Kombination der Konzepte 3b (ohne Lichtsignalanlage) und 4. <ul style="list-style-type: none"> • Abgetrennte Fläche für die Fussgänger prüfen (vgl. auch Anregung im Radverkehrskonzept Rigi-Mythen) • Ausbildung einer einheitlichen Strassenbreite mit einer Fahrbahn und den notwendigen Ausweichstellen / Anpassungen • Die Fussgängermarkierung darf befahren werden, wenn dadurch keine Fussgänger behindert werden • Bauliche, gestalterische und organisatorische Massnahmen gegen das wilde Parkieren entlang der Sägelstrasse • Den inoffiziellen Parkplatz bei der Kreuzung Sägelstrasse mit dem Weg aus dem Auli aufheben • Für die baulichen Entflechtungsmassnahmen innerhalb Perimeter Moorlandschaft und für das Beanspruchen von Flachmoorbiotopen sind Kompensationsmassnahmen notwendig (vorgängig mit BAFU klären)

2. Ein attraktives Wegenetz führt die Besucher gezielt durch die einmalige Landschaft und zu den Erlebnisschwerpunkten. (Besucherlenkung)	
Lauerzersee-Rundweg für Fussgänger, Velofahrer und Inline-Skater (Grosser Rundweg)	
2.1	Lauerz: von Restaurant Fischerstube bis Restaurant Bauernhof: Möglichkeit einer Kernfahrbahn, Rad- / Inlinestreifen prüfen oder Erlaubnis auf dem Trottoir Inline-skaten zu dürfen
2.2	Östlich der Freihaltezone Seewen hinter der Badi und den Bootsanlagen die Möglichkeit einer Fussgängerüberführung über den See prüfen (Hängebrücke oder ähnliches ist technisch realisierbar)
2.3	Auliweg ab Dorfausgang Lauerz (Ende Siedlungsgebiet) bis Einmündung Sägelstrasse: Durchgängiger Weg für Inline-Skater und Velofahrer; innerhalb Perimeter Moorlandschaft sind Kompensationsmassnahmen wie z.B. Wegaufhebung nördlich Chlausenbach notwendig (vorgängig mit BAFU klären)
2.4	Prüfen einer regelmässigen Fährverbindung zwischen der Insel Schwanau und dem Grossen Rundweg
Rundweg für Fussgänger (Kleiner Rundweg)	
2.5	Ab Aussichtspunkt bei Bernerhöchi neue Wegführung, Panoramaweg (Spur, nicht befestigt) ausserhalb Flachmoorinventar anlegen
Erholungs- und Freizeitinfrastruktur	
2.6	Erlebnisspielplatz für Familien bei den Campinganlagen Bernerhöchi und Buechenhof und in Seewen anlegen bzw. aufwerten
2.7	Restaurationsbetriebe entlang des Grossen Rundweges in die Wegführung einbeziehen
2.8	An im Massnahmenplan bezeichneten Stellen (nicht abschliessend) Modul „Bänkli, Baum, Abfalleimer“ (Corporate Identity) bzw. bestehende Einrichtungen dieser Art aufwerten
2.9	An im Massnahmenplan bezeichneten Stellen (nicht abschliessend) Modul „Bänkli, Baum, Abfalleimer“ neu anbringen (Corporate Identity)
2.10	An im Massnahmenplan bezeichneten Stellen (nicht abschliessend) Modul „Bänkli, Baum, Abfalleimer, Feuerstelle“ (Corporate Identity) bzw. bestehende Einrichtungen dieser Art aufwerten
2.11	Zusätzliche Pedalos an den Bootsplätzen Buechenhof und Badi Seewen anbieten. Pedalos mit Natur- und Landschaftsinformationen ausstatten
Weitere Massnahmen	
2.12	Wegstücke (Seemattliweg-Gotthardweg) entlang der Autobahn freundlicher und attraktiv ausgestalten, evt. Baumreihen pflanzen. Mit einem massvollen Ausbau zur Autobahn hin könnte ein fahrbahngetrennter Weg nur für Fussgänger angestrebt werden
2.13	Wege innerhalb von wertvollen Lebensräumen sperren (mit geeigneten Mitteln wie Tafeln / Barrieren), Wegzugang nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zulassen – dies auch als Kompensationsmassnahme für die Entflechtungs-massnahmen an der Sägelstrasse bzw. für den Ausbau des Auliweges

3. Die Besucher werden über die Eigentümlichkeiten von Fauna, Flora und Landschaft informiert und mit geeigneten Massnahmen sensibilisiert. (Besucherlenkung)	
3.1	„Besucherplattform“ mit angepasstem Veranstaltungs- und Exkursionsangebot sowie Schutzgebietsaufsicht (zeitlich beschränkte personelle Präsenz, Materiallager und Ausgangspunkt für Unterhaltsarbeiten) prüfen und in Zusammenhang mit Nutzungsplanung konkretisieren. Mögliche Standorte bei: - Camping/Restaurant/Badi Buechenhof (dabei auch Nacheinzonung Camping/Restaurant/Badi Buechenhof prüfen) - Restaurant Waage (Abzweigung Sägelstrasse, Gotthardstrasse) - Am Bahnhof Goldau und Seewen (mögliche Standorte für eine Infostelle eventuell verknüpft mit Tierpark Goldau) in geeigneter Art auf die „Besucherplattform“ und das Natur- und Erholungsgebiet hinweisen (Beschilderung, Auflage Informationsmaterial und Auskunft beim SBB-Informationsschalter)
3.2	Prägnant, ansprechend und einheitlich gestaltete Eingangsporten entwerfen und an strategisch richtigen Orten als Tore ins Natur- und Erholungsgebiet Lauerzersee aufstellen (Corporate Identity)

4. Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind ungeschmälert zu erhalten und werden entsprechend ihrer natürlichen Eigenschaften und Potenziale gepflegt, aufgewertet und gefördert. (Kerngebiete Lebensraum und Vernetzung)

Wildtierkorridor	
4.1	Gemäss Wildtierkorridor Konzept des Tiefbauamtes Kanton Schwyz (7. Sept. 2006): SZ5 Arth Wildtierüberführung über die Autobahn nach „Gestaltungsvariante 1A: mit Bach am Rand“ bauen. Konkrete Massnahmen gemäss oben genanntem Bericht Seiten 17, 18 und Skizze Seite 20. Zuständigkeit beim ASTRA (Nationalstrassen-gesetzgebung)
4.2	In Ergänzung zur oben genannten Wildtierüberführung und zur Verbesserung der Anbindung an den Urmiberg bzw. Schattberg im Bereich des Siedlungstrenngürtels Arth – Lauerz Deckungsstrukturen wie Hecken, kleine Gehölzgruppen etc. fördern und anlegen
Aufwerten der Gewässer- und Auenlandschaft	
4.3	Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung im Bereich des Steiner Aa-Deltas prüfen (Hochwasserschutz für die dortigen Wohnhäuser gewährleisten, die langfristigen Auswirkungen eines allfälligen Verzichts auf die Geschiebemanagement im Delta der Steiner Aa sind zu eruieren und aufzuzeigen)
4.4	Stark beeinträchtigte, naturferne, künstliche oder eingedolte Gewässer prioritär innerhalb der Moorlandschaft unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes ökologisch aufwerten
4.5	Innerhalb Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung an geeigneten Standorten (vernässt und nicht innerhalb Flachmoorinventar) weitere Amphibienlaichgewässer und kleine Stillgewässer (z.T. entlang der Rundwege z.B. beim Seerosenweiher) für Libellen und Amphibien prüfen (prioritäre Arten: Kammolch, Gelbbauchunke)

Nutzungsplanung Lauerzersee-Sägel-Schutt	
4.6 / 4.7	Umsetzung des Flachmoorinventares und der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Unterteilung des Gebietes in: <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzzone A (Kerngebiete = Flachmoorinventar, vorgesehene Nutzungen: Streue und extensiv genutzte Wiesen mit Qualität und eventuell Rückführungsflächen) • Naturschutzzone B (Vernetzungs-, Puffer und Arrondierungsgebiete, Landschaftsbild- / Landschaftsschutz zonen); inkl. Prüfung einer Aufnahme der Parzelle KTN 1126 in Steinen (nördlich der Autobahn) in die Nutzungsplanung
4.8	Pflegekonzept für das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung für die beiden ortsfesten IANB-Objekte Nr. 68 (Sägel-Schutt-Lauerzersee) und Nr. 138 (Aazopf) ausarbeiten. Einteilung in: <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche A (Lebensraum Kerngebiete) • Bereiche B (Pufferzonen, Wanderkorridore und Landlebensräume) in Abstimmung mit der Nutzungsplanung Lauerzersee-Sägel-Schutt • Perimeter Amphibienlaichgebiet auf Sinn und Folgerichtigkeit überprüfen (diverse Abweichungen mit Perimeter Naturschutzgebiet Sägel-Schutt-Lauerzersee)
4.9	Vorgängig zur Nutzungsplanung: Es besteht das Anliegen, beim Bund eine Überprüfung des Perimeters der Moorlandschaft zu beantragen: Vorschlag: Perimeter Moorlandschaft grundsätzlich entlang Autobahn A4 und im Artherwald entlang Waldrand und Parzellengrenze führen, nordwestlicher Siedlungsrand von Lauerz mit Perimeter Moorlandschaft abstimmen
Weitere Massnahmen	
4.10	Schutzgebietsaufsicht als Aufsichts- und Informationsinstanz vor Ort in den Schutzgebieten weiterführen
4.11	Hundeanleierungspflicht im Naturschutzgebiet durchsetzen
4.12	Die Bootsbesitzer erhalten ein Merkblatt über die Lage und die Bestimmungen der im Schutzplan Lauerzersee-Sägel-Schutt festgelegten Wasserschutz zonen. Eine Kopie des Merkblatts ist mit einer Unterschrift als Kenntnisnahme zu retournieren
4.13	Für die bestehenden Schiffsanlagen ist im Rahmen einer Bestandesgarantie ein Durchfahrtsrecht der Wasserschutz zone zu gewähren

5. Das einzigartige Landschaftsbild ist unverfälscht zu erhalten und eindrücklich erlebbar.

Aussichtspunkte, Landschaftserlebnis	
5.1	Aussichtspunkt bei Bernerhöchi anlegen („Modul Bänkli, Baum, Abfalleimer“) und Aussichtspunkt Schornen ausbauen (Zugang erstellen, „Modul Bänkli, Baum, Abfalleimer“, seewärts Gehölzbestand auslichten; Richtung A4 Gehölzbestand fördern)
Weitere Massnahmen	
5.2	Hochspannungsleitungen im Zuge der Autobahnsanierung im Naturschutzgebiet rückbauen und neu entlang der Autobahn im Tiefbau führen (verkabeln)
5.3	Keine weitere Reduktion der Steine aus dem Bergsturzgebiet zulassen (Festlegung im Rahmen der Nutzungsplanung)
5.4	Siloballen und andere ortsuntypische Materiallager innerhalb der Moorlandschaft abtransportieren

6. Land- und Forstwirtschaft unterstützen mit ihren angepassten Nutzungen die vielfältige Kulturlandschaft und die wertvollen Lebensräume.	
Landwirtschaft (Kerngebiete Lebensraum, Vernetzung und Landwirtschaft)	
6.1	Nutzungsspezifische, parzellenbezogene Massnahmen zur Unterstützung des Artenschutzes mit Landwirten ausarbeiten und vereinbaren (spezifische Schnittzeitpunkte, Strukturen anlegen, Rotationschnittprinzip, Umgang mit invasiven Neophyten, Verbuschung und Landverschilfung etc.) (Biodiversitätsstrategie, Artenmanagement)
6.2	Pufferzonen (düngerfreie Flächen) entlang der Flachmoore von nationaler Bedeutung ausscheiden und wenn möglich in Form von artenreichen Blumenwiesen entsprechend bewirtschaften
6.3	Im Rahmen der Nutzungsplanung wird geprüft, ob eine Düngung der Wiesen und Weiden innerhalb der Moorlandschaft (ML) und ausserhalb der Flachmoorbiootope nur mit Festmist möglich ist
Forstwirtschaft (Kerngebiet Wald)	
6.4	Im Rahmen der Nutzungsplanung Lauerzersee-Sägel-Schutt den Regionalen Waldentwicklungsplan mit dem Inventar Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung abstimmen und Massnahmen für Amphibienförderung auch im Wald umsetzen
7. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sind auf die Erholungslandschaft und den Lebensraum Lauerzersee / Sägel / Schutt abgestimmt.	
Autobahnanschluss Seewen	
7.1	Separate Planung gemäss Massnahmen Richtplan Region Rigi-Mythen 6.1 für Autobahnanschluss Seewen erarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Fussgängerführung und Fahrradverkehr von und zum Erholungsgebiet getrennt vom neu zu gestaltenden Knotenbauwerk führen • Erstellung Bushaltestellen beidseitig der neuen Seewenstrasse im Bereich des Knotenanschlusses
Weitere Massnahmen	
7.2	Beim Bund ist vor der Nutzungsplanung zu beantragen, die BLN-Perimeter auf Sinn und Folgerichtigkeit zu überprüfen und anzupassen. Vor allem wären zu bereinigen: <ul style="list-style-type: none"> • Schlenker bei Gotthardstrasse • Siedlungsgebiet Lauerz in den BLN-Gebieten Nr. 1604 und Nr. 1606
7.3	Konkrete Schutzziele für BLN und ML im Rahmen der Nutzungsplanung definieren (Empfindlichkeiten, mögliche Gefährdungen, Massnahmen zum Erhalt und Richtlinien für den künftigen Umgang)
7.4	Für Bauten ausserhalb der Bauzonen (insbesondere innerhalb Moorlandschaft und Naturschutzgebiet), die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder in Zusammenhang mit ihr stehen sind Rahmenbedingungen für deren zukünftige Entwicklung im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen
7.5	Lärmschutzmassnahmen für Liegenschaften entlang der Autobahn (Zuständigkeit beim ASTRA) und deren Verträglichkeit mit den Moorschutzbestimmungen prüfen
7.6	Richtlinien für eine angepasste Ausgestaltung der Siedlungsränder innerhalb und angrenzend an BLN- / ML-Perimeter ausarbeiten und in die kommunalen Baureglements einbeziehen

Abschnitt 3a:⁶⁸

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung

Art. 23a

Schutz
der Moore

Für den Schutz der Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung gelten die Artikel 18a, 18c und 18d.

Art. 23b

Begriff und
Abgrenzung der
Moorland-
schaften

¹ Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

² Eine Moorlandschaft ist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, wenn sie:

- a. in ihrer Art einmalig ist; oder
- b. in einer Gruppe von vergleichbaren Moorlandschaften zu den wertvollsten gehört.

³ Der Bundesrat bezeichnet unter Berücksichtigung der bestehenden Besiedlung und Nutzung die schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, und er bestimmt ihre Lage. Er arbeitet dabei eng mit den Kantonen zusammen, welche ihrerseits die betroffenen Grundeigentümer anhören.

⁴ Der Bund finanziert die Bezeichnung der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Art. 23c

Schutz
der Moorland-
schaften

¹ Als allgemeines Schutzziel gilt die Erhaltung jener natürlichen und kulturellen Eigenheiten der Moorlandschaften, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen. Der Bundesrat legt Schutzziele fest, die der Eigenart der Moorlandschaften angepasst sind.

² Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Die Artikel 18a Absatz 3 und 18c sind sinngemäss anwendbar.

³ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen für die Schutz- und Unterhaltmassnahmen.⁶⁹

⁴ Ausnahmsweise kann er für Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.⁷⁰

⁵ Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.⁷¹

⁶ Abgeltungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen wirtschaftlich sind und fachkundig durchgeführt werden.⁷²

Art. 23d

Gestaltung und
Nutzung der
Moorland-
schaften

¹ Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
- d. die für die Anwendung der Buchstaben a–c notwendigen Infrastrukturanlagen.

**Verordnung
über den Schutz der Flachmoore von
nationaler Bedeutung
(Flachmoorverordnung)**

vom 7. September 1994 (Stand am 1. Februar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 18a Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹
über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

Art. 1 Bundesinventar

Das Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar) umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte. Sie erfüllen gleichzeitig das Erfordernis der besonderen Schönheit von Artikel 24^{sexies} Absatz 5 der Bundesverfassung².

Art. 2 Umschreibung der Objekte

¹ Die Umschreibung der Objekte ist Gegenstand einer gesonderten Publikation. Sie bildet als Anhang 2 Bestandteil dieser Verordnung.

² Die Publikation kann jederzeit beim Bundesamt für Umwelt³ (Bundesamt) und bei den Kantonen eingesehen werden.⁴ Die Kantone bezeichnen die entsprechenden Stellen.

Art. 3 Abgrenzung der Objekte

¹ Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Sie hören dabei die Grundeigentümer und Bewirtschafter, wie Land- und Forstwirte sowie Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen, an.

² Im Bereich von Konzepten und Sachplänen des Bundes, die sich auf Bauten und Anlagen beziehen, hören die Kantone auch die zuständigen Bundesstellen an.

AS 1994 2092

¹ SR 451

² [AS 1988 352]

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

⁴ Fassung gemäss Ziff. 13 der V vom 15. Jan. 2003 über die Änderung der Einsichtnahmeregelung in den Biotopverordnungen nach Artikel 18a NHG (AS 2003 249).

³ Ist der genaue Grenzverlauf noch nicht festgelegt, so trifft die zuständige kantonale Behörde auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt. Der Antragsteller muss ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweisen können.

Art. 4 Schutzziel

Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zur ungeschmälerten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Dabei kommt der Erhaltung und Förderung der angepassten landwirtschaftlichen Nutzung eine besondere Bedeutung zu.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b.⁵ keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch Entwässerungen, das Pflügen sowie das Ausbringen von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁶ oder von Biozidprodukten im Sinne der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁷; ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Buchstaben d und e, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen;
- c. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen das Schutzziel nicht zusätzlich beeinträchtigen;
- d. zur Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nur solche Bauten und Anlagen errichtet, unterhalten und erneuert und nur solche Bodenveränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen;

⁵ Fassung gemäss Ziff. II 3 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 2695).

⁶ SR 813.11

⁷ SR 813.12

- e. unmittelbar standortgebundene Massnahmen gegen Naturereignisse naturnah und nur zum Schutz des Menschen erfolgen; ausgeschlossen sind Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die nach dem 1. Juni 1983 in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden;
- f. die nach dem 1. Juni 1983 erstellten Bauten und Anlagen zu Lasten der Ersteller abgebrochen und die nach diesem Datum vorgenommenen Bodenveränderungen zu Lasten derjenigen, die sie ausgeführt oder verursacht haben, rückgängig gemacht werden, sofern sie dem Schutzziel widersprechen und nicht gestützt auf Nutzungszonen, die dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁸ entsprechen, rechtskräftig bewilligt worden sind; ist eine Wiederherstellung des Zustands vom 1. Juni 1983 nicht möglich oder für die Erreichung des Schutzziels unverhältnismässig, so ist für angemessenen Ersatz oder Ausgleich zu sorgen;
- g. der Gebietswasserhaushalt erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert wird;
- h. die forstliche Bewirtschaftung mit dem Schutzziel in Einklang steht;
- i. die Verbuschung bei jeder sich bietenden Gelegenheit verhindert und die typische Moorvegetation erhalten werden;
- k. Gräben, sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind, sachgerecht und schonend unterhalten werden;
- l. die Moore vor dauernden Schäden durch unangepasste Beweidung und durch Trittbelastung geschützt werden;
- m. die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

³ Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sind in den Pufferzonen zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Art. 6 Fristen

¹ Die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 müssen innert drei Jahren getroffen werden.

² Für die finanzschwachen und mittelstarken Kantone, die durch den Flachmoorschutz stark belastet sind, beträgt die Frist für jene Objekte, die in ihrer Erhaltung nicht gefährdet sind, höchstens sechs Jahre. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁹ bezeichnet diese Kantone.

⁸ SR 700

⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 7 Vorsorglicher Schutz

Solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltmassnahmen getroffen haben, sind in den Objekten jegliche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, sofern sie mit Artikel 5 vereinbar sind.

Art. 8 Behebung von Schäden

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

Art. 9 Pflichten des Bundes

¹ Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte verpflichtet.

² Sie treffen die Massnahmen nach den Artikeln 5, 7 und 8 in den Bereichen, in denen sie nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung des Bundes zuständig sind.

Art. 10 Berichterstattung

Solange die Kantone die nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 erforderlichen Massnahmen nicht getroffen haben, erstatten sie dem Bundesamt jeweils am Jahresende Bericht über den Stand des Flachmoorschutzes auf ihrem Gebiet.

Art. 11 Leistungen des Bundes

¹ Der Bund berät und unterstützt die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung.

² Die Abteilungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991¹⁰ über den Natur- und Heimatschutz (NHV).¹¹

³ Umfassen Objekte nach dieser Verordnung Flächen, die nach Artikel 4 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹² beitragsberechtigt sind, so werden für diese Flächen anstelle der Unterhaltsbeiträge nach den Artikeln 18 und 19 NHV Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹³ gewährt.¹⁴

¹⁰ SR 451.1

¹¹ Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 1 der Trockenwiesenverordnung vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (SR 451.37).

¹² SR 910.13

¹³ SR 910.14

¹⁴ Eingefügt durch Art. 18 Ziff. 1 der Trockenwiesenverordnung vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (SR 451.37).

Art. 12¹⁵

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f am 1. Oktober 1994 in Kraft.

² Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des NHG¹⁶ (gemäss Botschaft vom 26. Juni 1991¹⁷) in Kraft.

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Febr. 2004, mit Wirkung seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1799).

¹⁶ In Kraft seit 1. Febr. 1996.

¹⁷ BBl 1991 III 1121

**Verordnung
über den Schutz der Amphibienlaichgebiete
von nationaler Bedeutung
(Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV)**

vom 15. Juni 2001 (Stand am 1. Februar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 18a Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹
über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

Art. 1 Bundesinventar

¹ Das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar) umfasst die in den Anhängen 1 und 2 aufgezählten Objekte.

² Anhang 1 umfasst die ortsfesten Objekte, Anhang 2 die Wanderobjekte.

Art. 2 Ortsfeste Objekte

Die ortsfesten Objekte umfassen das Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen (Bereich A) sowie weitere Landlebensräume und Wanderkorridore (Bereich B) der Amphibien. Die Bereiche A und B werden in der Umschreibung der Objekte (Anhang 3) soweit erforderlich festgehalten.

Art. 3 Wanderobjekte

¹ Die Wanderobjekte umfassen Rohstoffabbaugebiete, insbesondere Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche, mit Laichgewässern, die im Laufe der Zeit verschoben werden können.

² Ist die Verschiebung der Laichgewässer nicht mehr möglich, so beantragt das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Bundesrat, dass das Wanderobjekt:

- a. durch ein neues, gleichwertiges Wanderobjekt ersetzt werden soll;
- b. als ortsfestes Objekt bezeichnet werden soll; oder
- c. aus dem Inventar entlassen werden soll.

³ Das UVEK berücksichtigt beim Antrag nach Absatz 2 die örtlichen Verhältnisse und arbeitet eng mit den betroffenen Kantonen zusammen; diese hören die Betroffenen nach Artikel 5 Absatz 2 an.

AS 2001 2273

¹ SR 451

Art. 4 Umschreibung der Objekte

¹ Die Objekte werden in einer besonderen Publikation umschrieben. Diese bildet als Anhang 3 Bestandteil dieser Verordnung.

² Die Publikation kann jederzeit beim Bundesamt für Umwelt² (Bundesamt) und bei den Kantonen eingesehen werden.³ Die Kantone bezeichnen die entsprechenden Stellen.

Art. 5 Abgrenzung der Objekte

¹ Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der ortsfesten Objekte fest. Sie hören dabei die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten an.

² Für Wanderobjekte vereinbaren die Kantone mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Nutzungsberechtigten oder den betroffenen Branchen einen Perimeter, in dem die Amphibienlaichgewässer an geeignete Standorte verschoben werden können. Nötigenfalls treffen die Kantone die erforderlichen Verfügungen.

³ Ist die Abgrenzung nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfolgt, so trifft die kantonale Behörde auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt. Antrag kann nur stellen, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweist.

Art. 6 Schutzziel

¹ In ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten sind die ortsfesten Objekte ungeschmälert und die Wanderobjekte funktionsfähig zu erhalten.

² Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung:

- a. des Objekts als Amphibienlaichgebiet;
- b. der Amphibienpopulationen, die den Wert des Objekts begründen;
- c. des Objekts als Element im Lebensraumverbund.

³ Schliessen sich die Erhaltung oder Förderung der Amphibienpopulationen verschiedener Arten gegenseitig aus, so gelten die Prioritäten nach den Hinweisen in Anhang 3.

Art. 7 Abweichungen vom Schutzziel

¹ Ein Abweichen vom Schutzziel ortsfester Objekte ist nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglich-

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V vom 15. Jan. 2003 über die Änderung der Einsichtnahme-regelung in den Biotopverordnungen nach Artikel 18a NHG (AS 2003 249).

chen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

² Vom Schutzziel ortsfester Objekte darf zudem abgewichen werden bei:

- a. notwendigen Unterhaltsarbeiten zum Hochwasserschutz insbesondere im Bereich von Kiessammlern und Rückhaltebecken;
- b. der Nutzung bestehender Fischzuchtanlagen;
- c. Massnahmen nach dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴;
- d. Massnahmen nach der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998⁵;
- e. der Sicherung von Fruchtfolgeflächen.

³ Vom Schutzziel der Wanderobjekte darf abgewichen werden, wenn dies in einer Vereinbarung oder einer Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 festgehalten ist.

Art. 8 Schutz- und Unterhaltsmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten die zur Erreichung des Schutzziels geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen. Bei Wanderobjekten sind diese Schutz- und Unterhaltsmassnahmen Gegenstand der Vereinbarung nach Artikel 5 Absatz 2.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979⁶ regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen.

Art. 9 Fristen

Die Massnahmen nach den Artikeln 5 Absätze 1 und 2 sowie 8 müssen innert sieben Jahren nach Aufnahme der Objekte in Anhang 1 oder 2 getroffen werden.

Art. 10 Vorsorglicher Schutz

Solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltsmassnahmen getroffen haben, sorgen sie mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür, dass sich der Zustand der ortsfesten Objekte nicht verschlechtert und die Funktionsfähigkeit der Wanderobjekte erhalten bleibt.

Art. 11 Beseitigung von Beeinträchtigungen

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich beseitigt werden. Bei Wanderobjekten werden dabei die Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 berücksichtigt.

⁴ SR 814.20

⁵ SR 814.680

⁶ SR 700

Art. 12 Pflichten des Bundes

¹ Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit zur schutzzielgerechten Erhaltung der Objekte verpflichtet.

² Sie treffen die Massnahmen nach den Artikeln 8, 10 und 11 in Bereichen, in denen sie nach der Spezialgesetzgebung zuständig sind.

Art. 13 Berichterstattung

Solange die Kantone die nach den Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie 8 erforderlichen Massnahmen nicht getroffen haben, erstatten sie dem Bundesamt alle zwei Jahre jeweils am Jahresende Bericht über den Stand des Schutzes der Amphibienlaichgebiete.

Art. 14 Leistungen des Bundes

¹ Das Bundesamt berät und unterstützt die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung.

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 5, 8, 11 und 16 dieser Verordnung richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁷ über den Natur- und Heimatschutz (NHV).⁸

³ Umfassen Objekte nach dieser Verordnung Flächen, die nach Artikel 4 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998⁹ beitragsberechtigt sind, so werden für diese Flächen anstelle der Unterhaltsbeiträge nach den Artikeln 18 und 19 NHV Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001¹⁰ gewährt.¹¹

Art. 15 Empfehlungen des Bundesamtes

Das Bundesamt erlässt nach Anhören der betroffenen Kreise Empfehlungen über den Schutz und Unterhalt der Amphibienlaichgebiete.

Art. 16 Übergangsbestimmung

¹ Der Schutz der im Anhang 4 aufgezählten Objekte richtet sich bis zum Entscheid über ihre Aufnahme in den Anhang 1 oder 2 nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a NHV¹² und nach Artikel 10 dieser Verordnung.

⁷ SR 451.1

⁸ Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 2 der Trockenwiesenverordnung vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (SR 451.37).

⁹ SR 910.13

¹⁰ SR 910.14

¹¹ Eingefügt durch Art. 18 Ziff. 2 der Trockenwiesenverordnung vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (SR 451.37).

¹² SR 451.1

² Diese Objekte sind in den Vernehmlassungsunterlagen vom 21. Juni 1994¹³ umschrieben. Sie können bei den in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneten Stellen eingesehen werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

¹³ In der AS nicht veröffentlicht.

**Verordnung
über den Schutz der Moorlandschaften
von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
(Moorlandschaftsverordnung)**

vom 1. Mai 1996 (Stand am 1. Dezember 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 23b Absatz 3 und 23c Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

Art. 1 Bundesinventar

¹ Das Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar) umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

² Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.

Art. 2 Umschreibung der Objekte

¹ Die Umschreibung der Objekte ist Gegenstand einer gesonderten Publikation. Sie bildet als Anhang 2 Bestandteil dieser Verordnung.

² Die Publikation kann jederzeit beim Bundesamt für Umwelt² (Bundesamt) und bei den Kantonen eingesehen werden.³ Die Kantone bezeichnen die entsprechenden Stellen.

Art. 3 Abgrenzung der Objekte

¹ Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie hören dabei an:

- a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- b. die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft;
- c. die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen;

AS 1996 1839

¹ SR 451

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 15. Jan. 2003 über die Änderung der Einsichtnahme-
regelung in den Biotopverordnungen nach Artikel 18a NHG (AS 2003 249).

- d. die Gemeinden;
- e.⁴ die nach Artikel 12 Absatz 3 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen.

² Im Bereich von Konzepten und Sachplänen des Bundes, die sich auf Bauten und Anlagen beziehen, hören die Kantone auch die zuständigen Bundesstellen an.

³ Ist der genaue Grenzverlauf noch nicht festgelegt, so trifft die zuständige kantonale Behörde auf Antrag eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt. Wer einen Antrag stellt, muss ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung nachweisen können.

Art. 4 Schutzziele

¹ In allen Objekten:

- a. ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen;
- b. sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster;
- c. ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁵ über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen;
- d. ist die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

² Die Objektbeschreibungen in Anhang 2 dienen den Kantonen als verbindliche Grundlage für die Konkretisierung der Schutzziele.

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;

⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 4635).

⁵ SR 451.1

- c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
- d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen;
- e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele in Einklang stehen;
- f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHV⁶.

Art. 6 Fristen

¹ Die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 müssen innert drei Jahren getroffen werden.

² Für die finanzschwachen und mittelstarken Kantone, die durch den Moorlandschaftsschutz stark belastet sind, beträgt die Frist für jene Objekte, die in ihrer Erhaltung nicht gefährdet sind, sechs Jahre. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁷ bezeichnet die betreffenden Kantone.

Art. 7 Vorsorglicher Schutz

Solange die Kantone keine Schutz- und Unterhaltmassnahmen getroffen haben, sind in den Objekten jegliche Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sowie erhebliche Nutzungsänderungen verboten. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen, sofern sie mit Artikel 5 vereinbar sind.

Art. 8 Behebung von Beeinträchtigungen

Die Kantone sorgen dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich behoben werden.

⁶ SR 451.1

⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 9 Pflichten des Bundes

¹ Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe sind bei ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der Schutzziele verpflichtet.

² Sie treffen die Massnahmen nach den Artikeln 5, 7 und 8 in den Bereichen, in denen sie nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung des Bundes zuständig sind.

Art. 10 Berichterstattung

Solange die Kantone die nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 erforderlichen Massnahmen nicht getroffen haben, erstatten sie dem Bundesamt jeweils am Jahresende Bericht über den Stand des Moorlandschaftsschutzes auf ihrem Gebiet.

Art. 11 Leistungen des Bundes

¹ Der Bund berät und unterstützt die Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung.

² Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 3, 5 und 8 dieser Verordnung richten sich nach Artikel 22 NHV⁸.

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

...⁹



Art. 13¹⁰

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

⁸ SR 451.1

⁹ Die Änderung kann unter AS 1996 1839 konsultiert werden.

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Febr. 2004, mit Wirkung seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1833).

Umweltdepartement

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1183
6431 Schwyz
Telefon 041 819 18 44
Telefax 041 819 18 49
www.sz.ch
anjf@sz.ch



HINWEISE FÜR DEN GRABENUNTERHALT IN MOOR- UND RIEDGEBIETEN

Innerhalb von Hoch- und Flachmoorobjekten von nationaler Bedeutung dürfen keine Bodenveränderungen (dazu zählen auch neue Entwässerungsgräben) vorgenommen werden. Der Gebietswasserhaushalt muss erhalten bleiben und, soweit es der Moorregeneration dient, verbessert werden. Entwässerungsgräben dürfen, sofern sie mit dem Schutzziel gemäss Verordnung vereinbar sind, unterhalten werden. (Rechtsgrundlagen: Art. 78 Bundesverfassung, Art. 5 Abs. 1 lit. e Hochmoorverordnung, Art. 5 Abs. 2 lit. g Flachmoorverordnung)

Für Grabenunterhaltsarbeiten innerhalb von Moor- und Riedgebieten gelten folgende Grundsätze:

- Die Erstellung von neuen Entwässerungsgräben ist generell untersagt. In Spezialfällen kann das Umweltdepartement eine Ausnahmegewilligung erteilen.
- In Hochmoorkernbereichen ist der Grabenunterhalt in der Regel zu unterlassen.
- Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben von Hand ist erlaubt.
- Der maschinelle Unterhalt von bestehenden Entwässerungsgräben ist unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) **Der maschinelle Grabenunterhalt ist meldepflichtig.**
Die Meldung an die Gemeinde hat mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen (schriftlich oder telefonisch).
 - b) Die Grabenunterhaltsarbeiten sind ausserhalb der Vegetationsperiode, das heisst im Zeitraum von Mitte September bis Mitte März auszuführen.
 - c) Die Aushubtiefe ist auf das notwendige Mass zu beschränken. Der Aushub bis auf den Mineralboden ist untersagt.
 - d) Die Gräben dürfen nicht verbreitert werden (maximale Breite i.d.R. ca. 40 - 60 cm).
 - e) Der Grabenunterhalt soll in der Regel etappenweise erfolgen, das heisst jedes Jahr ein anderer Graben resp. ein anderer Grabenabschnitt.
 - f) Der Grabenaushub soll in der Regel abgeführt werden.

Unter folgenden Voraussetzungen darf er ausnahmsweise zerkleinert und beidseitig unmittelbar entlang des Grabens verteilt werden (maximale Verteilbreite = 1 m):

- nur bei kleineren Gräben (Grabenbreite maximal 40 cm),
- falls keine Möglichkeit für eine Verwendung zur Bodenverbesserung (resp. Düngung) in nahegelegtem Wiesland besteht.

Der Abtransport von Grabenaushub aus dem Schutzgebiet kann in speziellen Fällen und nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde mit einem einmaligen Pflegebeitrag entschädigt werden (§ 17 Biotopschutzverordnung, SRSZ 721.111).

Für eine schonende Ausführung der Grabenunterhaltsarbeiten danken wir Ihnen bestens.